SHP Beratergruppe

Steuern & Recht
www.shp-beratergruppe.de

Steuernews 03|2020

Sehr geehrte Mandanten,

kann es sein, dass die Finanzverwaltung keine Vereinfachung mag? Es scheint fast so, wenn man sich die aktuelle Entwicklung in punkto aktiver Rechnungsabgrenzungsposten anschaut.
Diesbezüglich hatte sich das FG Baden-Württemberg mit Urteil vom 2.3.2018 (Az: 5 K 548/2 17) auf den Standpunkt gestellt, dass auf die Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten nach Maßgabe des Grundsatzes der Wesentlichkeit verzichtet werden darf, wenn der abzugrenzende Betrag nur von untergeordneter Bedeutung ist und eine unterlassene Abgrenzung das Jahresergebnis nur unwesentlich beeinflussen würde. Bei der Frage, wann ein Fall von geringer Bedeutung vorliegt, wendet das Gericht die jeweils geltende Grenze für ein geringwertiges Wirtschaftsgut an.
Die Entscheidung ist auch rechtskräftig geworden, was nur wenig verwundert, da der BFH mit Beschluss vom 18.3.2010 (Az: X R 20/09) bereits ebenfalls in diesem Tenor entschieden hatte. Unter dem Strich liegt auch tatsächlich eine in der Praxis zu begrüßende Erleichterung vor. Aufgrund der praktischen Relevanz, der großen Erleichterung und der doch eindeutigen Rechtsprechung verwundert es, dass das FG Baden-Württemberg mit Urteil vom 8.11.2019 (Az: 5 K 1626/19) erneut zu dieser Thematik entscheiden musste.
Wie erst ein Jahr zuvor, plädierte das Gericht auch diesmal wieder für die Erleichterung, welche durch die BFH-Rechtsprechung gedeckt ist. Augenscheinlich mag das Finanzamt jedoch solche Erleichterungen nicht, denn es hat die Revision beim BFH (Az: X R 34/19) eingelegt.
Auch wenn das Finanzamt keine Erleichterung mag, wir tun alles, um Ihnen das steuerliche Leben einfacher zu machen.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen eine informative Lektüre.

Dieter Scharf
Andrea Winnesberg-Scharf
Oliver Unger
Stephan Buck
Dennis Meßmer
Josef Birkle
Jutta Rager
Alexandra Unger

Steuerberatung

Rechtsberatung

Betriebsberatung

Finanzbuchhaltung

Balingen | Albstadt | Hechingen

Inhalt

Hinweis:
Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen. Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Neues aus der Kanzlei 3
- Neue steuerliche Förderung für den Mietwohnungsneubau – im zweiten Anlauf klappt es
- Aktuelle Daten und Fristen

Alle Steuerzahler 4
- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Kirchensteuerpflicht: Mangels ausdrücklichen Kirchenaustritts rechtens
- Steuersystem: Deutsche für Vereinfachungen

Unternehmer 6
- Im Inland tätige ausländische Mitarbeiter seit 2020 in das elektronische Verfahren ELStAM eingebunden
- Fälligkeitszeitpunkt regelmäßig wiederkehrender Ausgabe für deren zeitliche Zuordnung im Sinne des § 11 Absatz 2 Satz 2 EStG unerheblich
- Besteuerung von Personengesellschaftern: Neues IT-System in Arbeit
- Bürokratieabbau bei Gewerbesteuer: Kommunen bereit für Änderungen bei Ausgestaltung der Gewerbesteuerbescheide
- Betriebsverpachtung kann zu Untergang von Gewerbeverlusten führen

Kapitalanleger 8
- Kapitalanlagebetrug mit Solaranlagen: Anleger bekommt in erstem Verfahren fast vollständig Recht

Immobilienbesitzer 10
- Vermietung eines Blockheizkraftwerks: Keine einkommensteuerbaren Einkünfte bei fehlender Einkunftserzielungsabsicht
- Duplex-Garage: Vermieter haftet nach unzureichender Benutzungseinweisung für Schäden des Mieters
- Abfallcontainer werten gehobene Eigentumswohnung nicht abmuss einzeln gewählt werden

Angestellte 12
- Gewährung von Zusatzleistungen und Zulässigkeit von Gehaltsumwandlungen: Zur Anwendung aktuellen BFH-Urteils
- Nur wenn der Chef Mitarbeiter absichtlich verletzt, muss er dafür haften
- Fehlerhafte Auskünfte: Arbeitgeber schadenersatzpflichtig

Arbeit, Ausbildung & Soziales 14
- Ehemaliger Sanitätsoffizier muss nach Kriegsdienstverweigerung Ausbildungskosten von rund 57.000 Euro an Bundeswehr zurückzahlen
- Nur weibliche Sportlehrerin gesucht: Entschädigungsanspruch wegen Benachteiligung wegen des Geschlechts gegeben
- Unentschuldigte Fehlzeiten: Berufsschüler muss Schule verlassen

Bauen & Wohnen 16
- Mobilheim kann "Gebäude" auf fremden Grund und Boden sein
- Instandsetzung einer Wohnung nach Brand: Mieter können Mehrkosten anderweitiger Unterbringung nicht von Vermieter ersetzt verlangen
- Eigentumswohnung: In einem "Laden mit Lager" dürfen auch Familien wuseln
- Mietrecht: Der Ausgleich der Mietschulden rettet die Wohnung nicht immer

Ehe, Familie & Erben 18
- Italienisches Rechtsinstitut der Erbschaftsannahme führt nicht zu Entstehung der Erbschaftsteuer nach deutschem Recht erst mit der Annahme
- Erbfallkostenpauschale ist auch ohne Tragung der Beerdigungskosten anzusetzen
- Keine Erbschaftsteuerbefreiung für Familienheim bei dreijähriger Renovierungsphase

Staat & Verwaltung 20
- Beschleunigte Verkehrsprojekte: Länder geben grünes Licht
- BFH stellt Revisionsverfahren ein: Keine EuGH-Entscheidung zu Beihilfecharakter der Steuerbegünstigung für Betriebe der öffentlichen Hand
- Fortschreibung des Luftreinhaltеplans Stuttgart: Weiteres Zwangsgeld von 25.000 Euro gegen Baden-Württemberg festgesetzt
- AfD-Politiker hat keinen Anspruch auf melderechtliche Auskunftssperre

Staat & Verwaltung 22
- UBER Apps in München verboten
- Ruhender Verkehr darf nicht durch private Dienstleister überwacht werden

Impressum
Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlagsgesellschaft mbH | Sitz der Gesellschaft: Havellandstraße 6-14, 68309 Mannheim | Geschäfts-führer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle | Telefon: 0621/ 8 62 62 62, Fax: 0621/8 62 62 63, E-Mail: akademische.info@wolterskluwer.com | Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim: 729500 | Umsatzsteuer-ID-Nummer: Ust-ID-Nr. DE318 945 162Verantwortlich für den Inhalt (nach § 55 Abs.2 RStV): Dr. Torsten Hahn, Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlagsgesellschaft mbH, Havel-landstraße 6-14, 68309 Mannheim |Internet: www.akademische.deAlternative Streitbeilegung (Online-Streitbeilegung und Verbraucher-schlichtungsstelle)Die Europäische Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung eingerichtet, die unter folgendem Link abgerufen werden kann: www.ec.europa.eu/consumers/odr. Wolters Kluwer ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.HinweisDie Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Ser-vice weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen. Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie daher bitte einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Neues aus der Kanzlei

Neue steuerliche Förderung für den Mietwohnungsneubau – im zweiten Anlauf klappt es

Das Bundeskabinett hatte bereits im Jahr 2016 den Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Einführung einer steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus gebilligt – doch im Gesetzgebungsverfahren fiel das Vorhaben durch.
Im zweiten Anlauf hat es jedoch geklappt: Am 28. Juni 2019 hat der Bundesrat dem Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus zugestimmt und damit den Weg frei gemacht für die Einführung einer neuen befristeten Sonderabschreibung nach § 7b EStG.
Das Gesetz wurde mit der Zielsetzung einer Förderung des Mietwohnungsneubaus in Gebieten mit angespannter Wohnungslage verabschiedet. Aus Sicht der Bundesregierung kann nur durch verstärkten Wohnungsneubau die bestehende Nachfrage gedeckt werden. Gleichzeitig soll der neu entstehende Wohnraum auch weiterhin für mittlere und untere Einkommensgruppen bezahlbar bleiben. Daher zielt die Gesetzesmaßnahme auf Investoren ab, die sich verstärkt im preiswerten Mietwohn- ungsneubau engagieren.
Vor diesem Hintergrund soll durch den neuen § 7b EStG die Schaffung von neuem Wohnraum im Inland durch eine zeitlich befristete Sonder-AfA gefördert werden. Als begünstigte Investitionen gelten die Anschaffung oder Herstellung neuer Gebäude und Eigentumswohnungen. Gefördert wird daneben aber auch die Schaffung neuen Wohnraums durch An- und Umbauten sowie die Aufstockung bestehender Gebäude. Hierbei gilt ein Gebäude im Zeitpunkt der Anschaffung als neu, soweit es bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft wird. Im Falle der Herstellung liegt neuer Wohnraum vor, wenn bisher nicht vorhandener Wohnraum neu geschaffen wird.
Die Förderung soll nur für Wohnungen im unteren und mittleren Mietpreissegment gewährt werden, so dass die Förderung nur bei Einhaltung einer Baukostengrenze von 3.000,00€/qm Wohnfläche gewährt wird.
Begünstigte Objekte erhalten eine Sonder-AfA im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den darauffolgenden drei Jahren von 5 %. Diese Sonder-AfA wird zusätzlich zur regulären AfA nach § 7 Abs. 4 EStG (Gebäudeabschreibung) gewährt. Somit ergibt sich in den ersten vier Jahren ein Abschreibungsvolumen in Höhe von insgesamt maximal 28 %.
Die AfA-Bemessungsgrundlage für die Sonder-AfA nach § 7b EStG sind hierbei grundsätzlich die Anschaffungs- und Herstellungskosten des Gebäudes, jedoch maximal 2.000,00€/qm Wohnfläche. Darüber hinaus müssen die Gebäude u.a. mindestens 10 Jahre nach der Anschaffung oder der Herstellung der entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken dienen. Ein Verstoß gegen die Nutzungsvoraussetzungen führt insoweit zu rückwirkendem Versagen der Sonder-AfA.
Schlussendlich soll die steuerliche Förderung beschränkt werden auf Investitionen, bei denen der Bauantrag nach dem 31. August 2018 und vor dem 01. Januar 2022 gestellt wird.

Für nähere Informationen oder einen persönlichen Termin steht Ihnen die SHP-Beratergruppe jederzeit gerne zur Verfügung. Nutzen Sie unser Know-how und schreiben Sie uns eine E-Mail oder rufen Sie uns einfach an.

Aktuelle Daten und Fristen

Abgabefristen beim Finanzamt
Dienstag, 10. März 2020
- Lohnsteuer anmeldung einschließlich Kirchensteuer
- Umsatzsteuer

Mittwoch, 25. März 2020
- ZM-Meldungen

Zahlungsfristen bei den Krankenkassen
Freitag, 27. März 2020
- Zahlungseingang Sozialversicherungsbeiträge bei den Krankenkassenn

Sonstiges
Dienstag, 31. März 2020
- Frist für Erlass der Grundsteuer (§ 34 Abs. 2 GrStG)

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.3.

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer
- Einkommensteuer
- Kirchensteuer
- Körperschaftsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 13.3. für den Eingang der Zahlung. Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbesteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde-oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge März 2020

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankenarbeitstag eines Monats fällig. Für März ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 27.3.2020.

Kirchensteuerpflicht: Mangels ausdrücklichen Kirchenaustritts rechtens

Die Heranziehung der als Säugling getauften Klägerin zur Entrichtung der Kirchensteuer im Erwachsenenalter war mangels ausdrücklichen Kirchenaustritts rechtens. Das hat das Verwaltungsgericht (VG) Berlin entschieden.

Die Klägerin wendet sich zwei Bescheide, mit denen sie zur Entrichtung der Kirchensteuer verpflichtet wird. Nach einem Auszug aus dem Taufregister der Evangelischen Kirchengemeinde Bitterfeld wurde sie dort zwei Monate nach ihrer Geburt im Jahr 1953 im evangelischen Glauben getauft. Ihre Eltern traten 1956 und 1958 aus der Kirche aus. Die Klägerin gab in einem ihr von der Kirchensteuerstelle beim Finanzamt Prenzlauer Berg im September 2011 zugesandten Fragebogen an, nicht getauft zu sein.

Als die Kirchensteuerstelle im Oktober 2011 von der Kirchengemeinde auf Anfrage jedoch erfuhr, dass die Klägerin 1953 getauft worden war, zog diese die Klägerin mit zwei Bescheiden für 2012 und 2013 zur Kirchensteuerentrichtung mit der Begründung heran, dass sie infolge ihrer Taufe und mangels Kirchenaustritts Kirchenmitglied und damit kirchensteuerpflichtig sei.

Hiergegen setzt sich die Klägerin gerichtlich zur Wehr. Sie macht unter anderem geltend, ihre Eltern hätten seinerzeit auch den Austritt der Klägerin miterklärt. Eine Kirchenmitgliedschaft sei ihr aufgrund ihrer atheistischen Erziehung auch nicht bewusst gewesen. Davon abgesehen sei die Anbindung der Kirchensteuerpflicht an die Kirchenmitgliedschaft und dieser wiederum an die Säuglingstaufe verfassungswidrig, weil das Freiwilligkeitsprinzip verletzt werde. Ferner rügt die Klägerin Verstöße der Kirchensteuerstelle gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen anlässlich deren Informationserhebung bei ihr und der genannten Kirchengemeinde.

Das VG hat die Klage abgewiesen. Die Bescheide seien rechtmäßig und verletzten die Klägerin nicht in ihren Rechten. Sie sei in den betreffenden Veranlagungszeiträumen, den Jahren 2012 und 2013, Mitglied der Beklagten gewesen. Sie sei durch ihre Taufe im Juni 1953 Mitglied der Evangelischen Kirche geworden. Es lasse sich nicht feststellen, dass die Klägerin vor 2014 aus dieser Kirche ausgetreten sei. Insbesondere ergebe sich ihr Kirchenaustritt nicht aus den Austrittserklärungen ihrer Eltern.

Die Heranziehung der Klägerin zur Zahlung von Kirchensteuer verstoße auch nicht gegen Artikel 29 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung von Berlin; vor allem sei das Freiwilligkeitsprinzip nicht verletzt. Die Klägerin hätte mit ihrer Kirchenmitgliedschaft rechnen müssen und daher austreten können, dies aber nicht getan. Die für die Erhebung der Kirchensteuer erlangten Informationen seien auch nicht, insbesondere nicht aus datenschutzrechtlichen Gründen, unverwertbar. Infolgedessen stehe der Klägerin auch kein Anspruch auf Erstattung der als Kirchensteuer einbehaltenen Beträge zu.

Gegen das Urteil kann Antrag auf Zulassung der Berufung zum Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg gestellt werden.

Verwaltungsgericht Berlin, Urteil vom 12.12.2019, VG 27 K 292.15

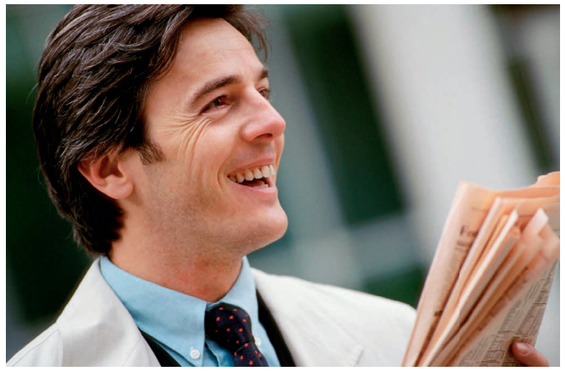

Steuersystem: Deutsche für Vereinfachungen

Mehr als 90 Prozent der Deutschen wünschen sich ein einfacheres Einkommensteuersystem. Dies zeigt die Auswertung einer repräsentativen Umfrage im Rahmen einer aktuellen Studie des Leibniz-Zentrums für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW).

In den Augen der Befragten profitierten von den Abzugsmöglichkeiten und Freibeträgen im deutschen Steuersystem vor allem gut verdienende Haushalte. Die Akzeptanz für Steuervergünstigungen steige nach der Studie, wenn dadurch ein Ausgleich für besondere Umstände geschaffen wird. Zudem fehle in der Bevölkerung ein Bewusstsein für die Nachteile, die eine Vereinfachung der Einkommensteuer mit sich bringen würde. Die Studie zeige, dass vor allem ältere Menschen ein einfacheres Steuersystem befürworten. Das gleiche gelte für Bürger, die die Steuererklärung in der derzeitigen Form für schwierig zu bewältigen halten. Nur 20 Prozent der Befragten, die angeben, ihre Steuererklärung selbst auszufüllen, empfänden das Verfassen der Steuererklärung als "leicht" oder eher "leicht".

60 Prozent, also fast zwei Drittel aller Befragten, befürworten der Studie zufolge steuerliche Vergünstigungen für die Pflege von Angehörigen. Dagegen spreche sich mit 59 Prozent eine Mehrheit der Befragten gegen eine steuerliche Begünstigung von Pendlern aus. 66 Prozent der Umfrageteilnehmer seien der Ansicht, dass Spenden für wohltätige Zwecke nicht steuerlich absetzbar sein sollten. "Unsere Erhebung zeigt, dass es für die meisten Befragten einen Unterschied macht, ob Lebensumstände selbstgewählt sind, wie etwa bei einer weiten Pendelstrecke oder Ausgaben für Spenden", sagt Sebastian Blesse, Wissenschaftler im ZEW-Forschungsbereich "Unternehmensbesteuerung und Öffentliche Finanzwirtschaft" sowie Mitautor der Studie. In diesen Fällen befürworteten Menschen steuerliche Vorteile hauptsächlich dann, wenn sie selbst davon profitierten. So unterstützten etwa 45 Prozent der Pendler die Pendlerpauschale, aber nur 25 Prozent der übrigen Teilnehmer. Anders sehe es bei Faktoren aus, die nicht selbst gewählt sind. Dazu zähle zum Beispiel die Pflege eines Elternteils. 58 Prozent der Befragten, die nicht selbst pflegen, wünschten sich trotzdem eine steuerliche Entlastung der Betroffenen.

Ein weiteres Ergebnis der Umfrage ist laut ZEW, dass die Menschen in Deutschland Freibeträge und steuerliche Absetzbarkeit als sozial ungerecht wahrnehmen: Eine Mehrheit der Befragten sei der Ansicht, dass vor allem die oberen Einkommensklassen von diesen beiden Punkten profitieren.

Allerdings gehe die Unterstützung für ein einfaches Steuersystem zurück, wenn die Befragten Informationen über die Vorteile von Vergünstigungen erhalten. Das spreche dafür, dass in der Öffentlichkeit das Bewusstsein dafür fehlt, warum es so viele Abzüge und Freibeträge gibt, so Florian Buhlmann, Wissenschaftler im ZEW-Forschungsbereich "Soziale Sicherung und Verteilung" und ebenfalls Mitautor der Studie. Im Gegensatz dazu wirkten sich Argumente für eine Vereinfachung so gut wie gar nicht auf die Einstellungen aus. Ein möglicher Grund dafür sei, dass die meisten Befragten ohnehin schon ein einfacheres Steuersystem bevorzugten."

Auf die Frage, wie eine Reform für das deutsche Steuersystem aussehen sollte, hätten die Teilnehmer keine einheitliche Antwort gegeben. Zwar möchten nur sechs Prozent das derzeitige System beibehalten. Uneinigkeit bestehe indes bei der Frage, ob bei einer Reform auch die Vergünstigungen abgeschafft werden sollten. Zudem bevorzugten einige Teilnehmer eine konstante Steuerrate, während sich andere ein progressiveres Steuersystem wünschten. Eine ebenfalls von manchen favorisierte Option bestehe darin, die Steuersätze und Vergünstigungen nicht zu verändern, aber mithilfe vorausgefüllter Formulare die Steuererklärung zu vereinfachen.

Die Wissenschaftler stellen vor diesem Hintergrund fest, dass trotz des allgemeinen Wunsches nach Vereinfachung ein gesellschaftlicher Konsens fehlt, welche Reform erstrebenswert ist. Insofern verwundere es wenig, dass die Regelungen zur Einkommensteuer zuletzt zwischen 1996 und 2005 reformiert worden seien. Die Studienautoren befürworten eine Debatte über die Vor- und Nachteile eines komplexen Steuersystems. Davon erhoffen sie sich einen ausgewogenen Meinungsbildungsprozess, der über die reflexartige Forderung nach Steuervereinfachung hinausgeht.

Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung,
PM vom 02.01.2020

Unternehmer

Im Inland tätige ausländische Mitarbeiter seit 2020 in das elektronische Verfahren ELStAM eingebunden

Wer beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer beschäftigt, muss seit dem 01.01.2020 die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) dieser Arbeitnehmer wie die von inländischen Arbeitnehmern im ELStAM-Verfahren abrufen. Hierauf weist das Finanzministerium Niedersachsen hin.

Bisher konnten Arbeitgeber laut Ministerium nur für ihre Arbeitnehmer mit Wohnsitz in Deutschland die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale abrufen. Dies sei nun auch für nicht meldepflichtige Arbeitnehmer (zum Beispiel Saisonarbeiter/Erntehelfer/Grenzpendler et cetera) möglich. Mit der Einbindung der nicht meldepflichtigen Arbeitnehmer in das elektronische Verfahren ELStAM sei somit eine wesentliche Vereinfachung erfolgt. Damit der Abruf durch den Arbeitgeber erfolgen kann, sei es notwendig, dass jedem Arbeitnehmer einmalig eine Identifikationsnummer erteilt wird. Erst mit dieser sei die Teilnahme am elektronischen Verfahren möglich. Die Vergabe der Identifikationsnummern erfolge durch das für den Arbeitgeber zuständige Finanzamt. Hierzu müsse dem Finanzamt ein Legitimationsnachweis (zum Beispiel Pass- oder Ausweiskopie) des Arbeitnehmers vorgelegt werden.

Damit dem Arbeitgeber die Identifikationsnummer des nicht meldepflichtigen Arbeitnehmers mitgeteilt werden darf, müssten im Antrag auf Erteilung der Identifikationsnummer vom Arbeitnehmer vollständige Angaben zur erteilten Vollmacht gemacht werden. Der aktuelle Vordruck des Antrags zur Erteilung einer Bescheinigung für beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer enthalte diese Vollmacht bereits. Zu finden sei der Vordruck auf den Seiten des Landesamts für Steuern Niedersachsen (www.lstn.niedersachsen.de) unter dem Pfad Steuer/Steuervordrucke/Lohnsteuer/Allgemein.

Der Vordruck sei bei einer beantragten Lohnsteuer-Ermäßigung auch weiterhin zu verwenden. In diesem Fall gilt laut Finanzministerium Niedersachsen vorerst das alte Verfahren der Papierbescheinigung für den Lohnsteuerabzug. Ansonsten habe ab 2020 die Beantragung der Identifikationsnummer mit dem Antrag auf Vergabe einer steuerlichen Identifikationsnummer für nicht meldepflichtige Personen durch das Finanzamt zu erfolgen.

Finanzministerium Niedersachsen, PM vom Januar 2020

Fälligkeitszeitpunkt regelmäßig wiederkehrender Ausgabe für deren zeitliche Zuordnung im Sinne des § 11 Absatz 2 Satz 2 EStG unerheblich

Der Fälligkeitszeitpunkt einer regelmäßig wiederkehrenden Ausgabe ist für deren zeitliche Zuordnung im Sinne des § 11 Absatz 2 Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) unerheblich. Dies stellt das Finanzgericht (FG) Düsseldorf klar.

Zwischen den Beteiligten war die zeitliche Zuordnung einer Umsatzsteuervorauszahlung streitig. Der Kläger erzielte Gewinneinkünfte; seinen Gewinn ermittelte er durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung. Die am 06.01.2016 gezahlte Umsatzsteuervorauszahlung für Dezember 2015 erfasste er in seiner Gewinnermittlung für das Jahr 2015 als Betriebsausgabe. Wegen einer Dauerfristverlängerung war die Vorauszahlung erst am 10.02.2016 fällig gewesen.

Das beklagte Finanzamt meinte, dass die Umsatzsteuervorauszahlung erst im Jahr 2016 als Betriebsausgabe zu berücksichtigen sei und erhöhte den Gewinn 2015 entsprechend. Eine vom Abflusszeitpunkt abweichende zeitliche Zurechnung einer Aufwendung komme nur in Betracht, wenn sowohl der Zahlungs- als auch der Fälligkeitszeitpunkt in den kurzen Zeitraum um den Jahreswechsel falle.

Das FG Düsseldorf hat der dagegen gerichteten Klage stattgegeben und die Gewinnerhöhung des Jahres 2015 rückgängig gemacht. Nach seiner Ansicht sind die Voraussetzungen für eine vom Zahlungszeitpunkt abweichende Zurechnung der Umsatzsteuervorauszahlung nach der wirtschaftlichen Zugehörigkeit gegeben. Dem stehe nicht entgegen, dass der Fälligkeitszeitpunkt der Zahlung außerhalb des "kurzen" Zeitraums des § 11 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 11 Absatz 1 Satz 2 EStG liege. Denn nach dem Gesetzeswortlaut sei der Fälligkeitszeitpunkt für die zeitliche Zuordnung unerheblich.

Eine einschränkende Auslegung der gesetzlichen Regelung lehnte das Gericht ab. Die Norm erfasse – auch ohne Berücksichtigung des Fälligkeitszeitpunkts – nur Ausnahmefälle. Zudem spreche die Entstehungsgeschichte der Norm gegen eine Einschränkung ihres Anwendungsbereichs. Seit der Neufassung der Vorschrift im Jahr 1934 werde – anders als in der Vorgängerregelung – nicht mehr auf den Fälligkeitszeitpunkt abgestellt.

Mit seiner Entscheidung hat das FG ausdrücklich der überwiegenden Auffassung in Rechtsprechung und Literatur widersprochen. Die vom FG zugelassene Revision ist unter dem VIII R 1/20 anhängig. Der Ausgang des Revisionsverfahrens bleibt abzuwarten. Der BFH hat die Frage nach dem Fälligkeitserfordernis innerhalb des Zehn-Tages-Zeitraums zuletzt ausdrücklich dahinstehen lassen (vgl. Bundesfinanzhof, Urteile vom 27.06.2018, X R 44/16 und X R 2/17).

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 09.12.2019, 3 K 2040/18 E, nicht rechtskräftig

Besteuerung von Personengesellschaftern: Neues IT-System in Arbeit

Die Finanzverwaltung arbeitet an einem elektronischen System, um die für die Besteuerung erforderlichen Daten von Personengesellschaftern nicht mehr per Post übermitteln zu müssen. Der Abschluss der Entwicklungsarbeiten zur "medienbruchfreien Verarbeitung" der so genannten ESt-4B-Mitteilungen sei im Jahr 2020 geplant, berichtet die Bundesregierung in ihrer Antwort (BT-Drs. 19/17023) auf eine Kleine Anfrage der FDP-Fraktion (BT-Drs. 19/16588).

Eine länderübergreifende Übermittlung elektronischer ESt-4B-Mitteilungen setze aber voraus, dass die beteiligten Länder die entsprechende Software im Einsatz hätten. Auf die Frage der FDP-Fraktion nach dem Schutz sensibler Daten auf dem Postweg erklärt die Bundesregierung, die sensiblen Daten der ESt-4B-Mitteilungen unterlägen dem Steuergeheimnis sowie bei postalischer Übermittlung zusätzlich dem Briefgeheimnis. Die postalische Übermittlung steuersensibler Daten sei unabhängig vom Einsatz IT-basierter Lösungen hinreichend geschützt.

Deutscher Bundestag, PM vom 17.02.2020

Bürokratieabbau bei Gewerbesteuer: Kommunen bereit für Änderungen bei Ausgestaltung der Gewerbesteuerbescheide

Vertreter der Kommunen sind nach Ansicht der Bundesregierung grundsätzlich bereit, Änderungen bei der künftigen Ausgestaltung der Gewerbesteuerbescheide ins Auge zu fassen. Dies teilt die Regierung in ihrer Antwort (BT-Drs. 19/16467) auf eine Kleine Anfrage der FDP-Fraktion (BT-Drs. 19/15938) mit, die unter anderem nach dem Bürokratieabbau bei Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer gefragt hatte. Die Bundesregierung betonte außerdem, Bürokratieabbau sei eine Daueraufgabe. Daher werde sie auch in Zukunft Möglichkeiten konsequent nutzen, um unnötige Bürokratiebelastungen abzubauen.

Deutscher Bundestag, PM vom 04.02.2020

Betriebsverpachtung kann zu Untergang von Gewerbeverlusten führen

Gewerbesteuerliche Verlustvorträge können bei der Verpachtung des Betriebs einer gewerblich geprägten Personengesellschaft untergehen. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) unter Verweis auf seine Rechtsprechung entschieden, wonach die Kürzung des Gewerbeertrags um Verluste aus früheren Jahren unter anderem die so genannte Unternehmensidentität voraussetzt. Danach müsse der Gewerbetrieb, in dem die Verluste entstanden sind, mit dem Gewerbebetrieb identisch sein, der den Abzug der Verluste begehrt. Dies hänge davon ab, ob die tatsächlich ausgeübte Betätigung die gleiche geblieben ist. Ist dies nicht der Fall, gehe der Verlustvortrag unter.

Im entschiedenen Fall hatte sich eine Unternehmensgruppe umstrukturiert, was für die zu beurteilende gewerblich geprägte KG bedeutete, dass sie in einem Zwischenschritt ihren Betrieb an eine andere Gesellschaft der Unternehmensgruppe verpachtete. Nach einem Jahr wurde der Pachtvertrag wieder aufgehoben, die bisherige Pächterin erwarb Teile des Betriebsvermögens von der Personengesellschaft und mietete nur noch das Betriebsgrundstück an. Das Finanzamt meinte, dass der bisherige Betrieb mit Übergang zur Verpachtung jedenfalls gewerbesteuerlich beendet worden sei. Bisherige Verlustvorträge seien damit entfallen und könnten nicht mit späteren Gewinnen verrechnet werden. Das Finanzgericht (FG) gab der Klage statt.

Der BFH verwies die Sache an das FG zurück. Entgegen der Ansicht des FG reiche es nicht aus, wenn der Gewerbebetrieb im Anrechnungsjahr wieder mit dem des Verlustentstehungsjahrs identisch ist, in der Zwischenzeit aber die werbende Tätigkeit nicht nur vorübergehend unterbrochen oder eine andersartige werbende Tätigkeit ausgeübt wurde. Vielmehr müsse die Unternehmensidentität ununterbrochen bestanden haben. Sollte sich im zweiten Rechtsgang ergeben, dass es mit der Verpachtung zu einer Betriebsaufspaltung gekommen sei, habe die Unternehmensidentität von der Verpachtung an für die Dauer der personellen und sachlichen Verflechtung fortbestanden.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 30.10.2019, IV R 59/16

Kapital-anleger

Kapitalanlagebetrug mit Solaranlagen:
Anleger bekommt in erstem Verfahren fast vollständig Recht

Die 7. Zivilkammer des Landgerichts (LG) Osnabrück hat am 14.11.2019 ihr erstes Urteil in einem Verfahrenskomplex um den Vorwurf des Kapitalanlagebetruges mit Solaranlagen zum Nachteil diverser Anleger verkündet. Im konkreten Fall hatte ein Mann aus Bayern auf Schadenersatz von rund 55.000 Euro geklagt und weitgehend Recht bekommen. Diverse ähnlich gelagerte Verfahren sind noch vor der 7. Zivilkammer anhängig. Dem zivilrechtlichen Verfahrenskomplex vorangegangen war ein aufwändiges Strafverfahren, in dem 2016 zwei Männer von der Wirtschaftsstrafkammer des LG Osnabrück zu Haftstrafen von acht und zehn Jahren verurteilt worden waren (2 KLs 1/14).

Den Kern des Geschehens beschreibt die 7. Zivilkammer wie folgt: Im Jahr 2009 sei von verschiedenen Personen unter Beteiligung diverser Gesellschaften ein Anlagemodell in Solaranlagen entwickelt worden. Anleger sollten dabei einzelne Solarpaneele schlüsselfertiger Photovoltaikanlagen erwerben, die eine der Gesellschaften errichtete. Anschließend sollten andere Gesellschaften aus der Gruppe die Anlagen wieder von den Anlegern pachten und betreiben. Den Anlegern sei dafür eine Laufzeit des Pachtvertrages von rund 20 Jahren mit einem festen Pachtzins zugesagt worden. Die Pachtzahlungen sollten jährlich bis zu 24 Prozent des Kaufpreises betragen. Der versprochene Pachtzins habe damit deutlich über den für die verkauften Anlagen zu erzielenden Einspeisevergütungen gelegen. Ergänzend finanziert werden sollte der Pachtzins deshalb – so das Konzept – durch Renditen aus dem Betrieb weiterer Solaranlagen, so genannter Spiegelanlagen. Diese wiederum sollten aus den hohen Kaufpreisen der Anleger für die von ihnen erworbenen Anlagen bezahlt werden.

Für den Vertrieb der Solaranlagen an Privatanleger in ganz Deutschland wurden laut LG von dem hinter dem Konzept stehenden Personen externe Vermittler gewonnen, die speziell geschult wurden. Potentielle Anleger seien über Social-Media-Kanäle, Internetrecherche und eigene Promotion-Teams aufgetan und bundesweit angesprochen worden. Als besonderer Vorteil sei den Anlegern dabei die Absicherung durch einen Sachwert, die vermeintlich erworbenen Solarpaneele, dargestellt worden. Auf diese Weise hätten dann tatsächlich in kurzer Zeit diverse Anleger gewonnen werden können.

Der Standort Osnabrück habe in dem Konzept eine zentrale Rolle gespielt. Hier hätten jedenfalls teilweise die Schulungen der externen Vertriebler stattgefunden. Auch die Bearbeitung der Kundenaufträge und der Verträge zwischen den einzelnen am dem Anlagemodell beteiligten Gesellschaften seien zentral in Osnabrück erfolgt.

2011 sei jedoch eine erste zentrale Gesellschaft, die an dem Anlagemodell beteiligt war, in die Insolvenz geraten. In den Folgejahren seien weitere Insolvenzen gefolgt, die Pachtzahlungen an die Anleger seien 2011/12 eingestellt worden. Polizei und Staatsanwaltschaft hätten Ermittlungen aufgenommen, die 2014 in einer Anklage gegen zwei Männer vor dem LG Osnabrück mündeten (2 KLs 1/14). 2016 habe die Strafkammer diese beiden Angeklagten wegen bandenmäßigen Betruges zu Gesamtfreiheitsstrafen von acht beziehungsweise zehn Jahren verurteilt. Nach der Beweisaufnahme habe für die Strafkammer festgestanden, dass die beiden Männer die Fäden hinter dem Anlagekonzept gezogen und die Anleger dabei bewusst betrogen hatten. Das Anlagekonzept sei von vorneherein nicht tragfähig gewesen. Die versprochenen Renditen seien nicht seriös kalkuliert gewesen. Außerdem seien die Leistungsfähigkeit und Größe der vermarkteten Anlagen bewusst falsch dargestellt worden, um Anleger anzulocken. Diese Entscheidung der Strafkammer bestätigte 2018 der Bundesgerichtshof (3 StR 171/17).

Gleichzeitig mit den strafrechtlichen Vorwürfen hätten diverse Anleger Schadenersatzansprüche gegen die Angeklagten geltend gemacht, so das LG weiter. Über diese sei jedoch in dem Strafverfahren letztlich nicht entschieden worden, weshalb viele von ihnen anschließend Zivilklage erhoben hätten. Über den ersten dieser Fälle habe nun die zuständige 7. Zivilkammer des LG Osnabrück entscheiden müssen, die auf Bank- und Kapitalanlagerecht spezialisiert ist.

Im konkreten Fall habe der Kläger im Jahr 2009 Solarmodule für insgesamt annähernd 70.000 Euro brutto erworben, die er über ein Bankdarlehn finanziert hatte. Er habe zunächst auch Ausschüttungen von

rund 13.000 Euro erhalten. Von diesen habe er aber später im Zuge des Insolvenzverfahrens, nach einem entsprechenden Vergleich, die Hälfte an den Insolvenzverwalter zurückzahlen müssen. Zudem habe der Anleger sich Forderungen der finanzierenden Bank ausgesetzt gesehen. Auch dort habe er zwar letztlich einen Vergleich schließen können, sei aber auf hohen Kosten sitzen geblieben.

Diese Kosten des Bankdarlehns sowie nicht unerhebliche Anwaltskosten, die ihm durch das ganze Geschehen entstanden waren, habe der Kläger nun von den beiden strafrechtlich verurteilten Männern ersetzt haben wollen. Er habe argumentiert, aufgrund der strafrechtlichen Verurteilung sei erwiesen, dass sie das Anlagekonzept in betrügerischer Absicht aufgesetzt hätten, um eine Vielzahl privater Investoren um ihr Anlagekapital zu bringen und sich selbst zu bereichern. Die Beklagten verteidigten sich gegen die Klage. Sie machten geltend, sie hätten – ungeachtet der strafrechtlichen Verurteilung – bei dem Anlagemodell keineswegs die ihnen zugeschriebene zentrale Rolle gespielt. Das Anlagemodell sei im Übrigen wirtschaftlich sehr wohl tragfähig gewesen. Zur Insolvenz sei es nur aufgrund der Lieferung schadhafter Solarmodule aus China und einer negativen Presseberichterstattung gekommen. Letztlich habe sich darin ein unternehmerisches Risiko verwirklicht.

Das LG Osnabrück gab dem Kläger fast vollständig Recht. Der Anleger könne von den beiden Männern Schadenersatz wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung verlangen. Der Strafprozess habe im Rahmen einer akribischen Beweisaufnahme belegt, dass die nun zivilrechtlich in Anspruch genommenen Männer die faktische Kontrolle über das gesamte Modell der Kapitalanlage gehabt hätten. Dies habe auch eine erneute Beweisaufnahme vor der 7. Zivilkammer noch einmal bestätigt.

Das Modell selbst sei von Anfang an hoch riskant gewesen. Ein vernünftiger Plan, wie die versprochenen hohen Pachtzahlungen erwirtschaftet werden sollten, habe nie existiert. Zwar seien in dem Konzept vage die Erträge der so genannten Spiegelanlagen eingeplant gewesen. Jedoch sei mit Pachtzahlungen begonnen worden, bevor Anlagen überhaupt am Netz waren. Eine vernünftige Kalkulation habe es nicht gegeben. Gleichzeitig seien die Angeklagten vom Erfolg des Anlagemodells überrollt worden, ohne daraus Konsequenzen zu ziehen. Sie hätten schnell erkannt, dass weit mehr Anleger geworben wurden, als Anlagen vorhanden waren. Dennoch hätten sie den Vertrieb nicht gestoppt.

Dieses Verhalten der Beklagten bewertete die 7. Zivilkammer als sittenwidrig. In geradezu gewissenloser Weise hätten die beiden Männer auf Sicherheit bedachte Privatanleger an ein hoch riskantes, in keiner Form seriös kalkuliertes Anlagekonzept herangeführt. Sie hätten den externen Vertriebsleuten ebenso wie den Anlegern wahrheitswidrig suggeriert, die Anlagen würden sichere Erträge abwerfen; zudem sei die Anlage durch einen Sachwert, die erworbenen Solarpaneele, gesichert. Nur durch diese Zusagen seien die Anleger motiviert worden, in die Solaranlagen Geld zu investieren. Die Zusicherungen hätten aber nicht den Tatsachen entsprochen, was den Beklagten auch bewusst gewesen sei. Binnen kurzer Zeit seien vielmehr die angelegten Beträge restlos aufgebraucht worden. Das Firmengeflecht unter der faktischen Leitung der beiden Männer sei bald hoch verschuldet gewesen.

Als Folge der vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung sprach die Kammer dem klagenden Anleger den von ihm begehrten Schadenersatz zu. Er umfasst vor allem Zinsen und Tilgung für das Bankdarlehn, das er für die Investition aufgenommen hatte, sowie seine im Zusammenhang mit dem Scheitern des Anlagekonzepts angefallenen Anwaltskosten. Anzurechnen waren allerdings nach Auffassung der 7. Zivilkammer die erhaltenen Pachtzahlungen, die der Kläger aufgrund des Vergleichs mit dem Insolvenzverwalter trotz der Insolvenz teilweise hatte behalten dürfen.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Die Parteien können es mit der Berufung zum Oberlandesgericht angreifen.

Landgericht Osnabrück, Urteil vom 14.11.2019, 7 O 105/17, nicht rechtskräftig

Immobilienbesitzer

Vermietung eines Blockheizkraftwerks: Keine einkommensteuerbaren Einkünfte bei fehlender Einkunftserzielungsabsicht

Einkünfte aus der Vermietung eines Blockheizkraftwerks (BKHW) sind nicht einkommensteuerbar, wenn es an der Einkunftserzielungsabsicht fehlt. Dies zeigt ein vom Finanzgericht (FG) Düsseldorf entschiedener Fall, in dem es um die steuerliche Berücksichtigung von Verlusten aus der Vermietung eines BKHW ging.

Der Kläger erwarb im Jahr 2002 ein BHKW. Dabei wusste er, dass dieses nicht funktionsfähig war und der Voreigentümer deswegen Schadenersatzprozesse führte, die noch nicht abgeschlossen waren. Etwaige Schadenersatzansprüche wurden vom Kläger miterworben.

Im Streitjahr 2009 kam ein von der Mieterin des BHKW beauftragter Gutachter zu dem Ergebnis, dass das BHKW nicht mehr in Gang gesetzt werden könne. In seiner Einkommensteuererklärung 2009 machte der Kläger einen Verlust aus der Vermietung des BHKWs geltend, der insbesondere auf Abschreibungen beruhte.

Das beklagte Finanzamt erkannte den Vermietungsverlust nicht an. Es vertrat die Ansicht, dass die Abschreibungsbeträge in einem früheren Veranlagungszeitraum hätten geltend gemacht werden müssen. Der Kläger habe bei Erwerb des BKHW von der Funktionsunfähigkeit Kenntnis gehabt. Er habe in der Folgezeit, noch vor dem Jahr 2009, von der fehlenden Möglichkeit der Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft erfahren.

Im Klageverfahren trug der Kläger vor, dass es sich um Einkünfte aus Gewerbebetrieb handele. Im Erwerbszeitpunkt sei er davon ausgegangen, das BKHW nach dem erfolgreichen Ausgang der Schadenersatzprozesse wirtschaftlich betreiben zu können.

Das FG Düsseldorf hat die Klage abgewiesen. Die Vermietungsverluste des Klägers seien mangels Einkunftserzielungsabsicht steuerlich nicht zu berücksichtigen. Das Gericht qualifizierte die Einkünfte des Klägers als solche aus Vermietung und Verpachtung. Es liege eine Überlassung einer Sachgesamtheit vor. Die Einordnung als gewerbliche Einkünfte lehnte das FG ab, weil es sich um eine bloße Gebrauchsüberlassung ohne Zusatzleistungen (zum Beispiel Vermarktung von selbst produziertem Strom) gehandelt habe.

Der Kläger habe seine Einkunftserzielungsabsicht, die anders als bei der Vermietung von bebautem Grundbesitz nicht typisiert werde, nicht nachgewiesen. Es sei bereits aufgrund der hohen Abschreibungsbeträge nicht erkennbar, dass der Kläger über die Nutzungsdauer einen Totalüberschuss habe erzielen können. Etwaige Schadenersatzzahlungen könnten in die Prognoserechnung nicht einbezogen werden, weil daraus resultierende Einnahmen nicht objektiv erkennbar angelegt gewesen seien.

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Auf die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers hat der Bundesfinanzhof das Urteil des FG aufgehoben und die Sache aus verfahrensrechtlichen Gründen an das FG zurückverwiesen (X B 70/19).

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 26.02.2020, 13 K 3082/17 E,F, nicht rechtskräftig

Duplex-Garage: Vermieter haftet nach unzureichender Benutzungseinweisung für Schäden des Mieters

Wenn der Vermieter eines Duplexgaragenstellplatzes seinen Mieter nicht ordnungsgemäß in die Benutzung des Stellplatzes einweist, haftet er dem Mieter für den aufgrund fehlerhafter Benutzung entstandenen Schaden. Dies hat das Amtsgericht (AG) München entschieden. Im zugrunde liegenden Fall muss die Vermieterin einer Duplex-Garage an ihren Mieter rund 2.500 Euro nebst Zinsen und Kosten zahlen.

Die Parteien streiten über Schäden an dem BMW Cabrio des Klägers bei Benutzung des von der Beklagten seit Anfang 2016 angemieteten oberen Duplexgaragenstellplatz. Der Kläger stellte am 16.02.2017 fest, dass beim Hochfahren des Stellplatzes durch eine fremde Person der Kofferraum seines Fahrzeugs beschädigt worden war. Der Kofferraum war dabei gegen einen Lüftungskanal gedrückt worden, der an der Wand hinter dem Duplexstellplatz verläuft. Der Kläger hatte sein Fahrzeug rückwärts eingeparkt. Die Hinterräder standen in den dafür vorgesehenen Haltemulden.

Der Kläger behauptet, er habe bei Besichtigung des Stellplatzes, bei der lediglich er und die Beklagte anwesend gewesen seien, rückwärts eingeparkt. Man habe festgestellt, dass das Einparken unproblematisch funktioniere. Sie hätten den in Einfahrtposition schräg nach hinten hochgestellten Duplexstellplatz nicht verstellt beziehungsweise nicht nach oben gefahren. Weitere Instruktionen habe die Beklagte nicht gegeben. Er selbst habe den Stellplatz nie nach oben gefahren, da der Platz darunter nie belegt gewesen sei. Er habe seinen Pkw jeweils rückwärts eingeparkt, wobei die Räder jeweils in den Haltemulden gestanden hätten. Die vor Ort aushängende Bedienungsanleitung gebe nicht vor, ob man vor- oder rückwärts einparken soll.

Die Beklagte trägt vor, der Kläger sei bei der Besichtigung ordnungsgemäß in die Nutzung des Tiefgaragenstellplatzes eingewiesen worden. Beim Besichtigungstermin seien die Beklagte, ihr Ehemann und der Kläger anwesend gewesen. Der Kläger habe sich nicht an die Informationen gehalten, welche im Rahmen der Einweisung vornehmlich vom technisch versierteren Ehemann gegeben worden seien.

Der gerichtlich beauftragte Sachverständige war zu dem Ergebnis gekommen, dass die unverstellbar aufmontierten Haltemulden beim Vorwärtseinparken für die Vorderräder die richtige Parkposition vorgeben. Beim Rückwärtseinparken entstehe beim Hochfahren dieser Bühne am Fahrzeugtyp des Klägers solange kein Schaden, als die Hinterräder die vordere Begrenzung der Haltemulde nur gerade eben erreichen.

Das AG München gab dem Kläger Recht. Es liege eine schuldhafte Pflichtverletzung der Beklagten vor. Nach Durchführung der Beweisaufnahme war das Gericht davon überzeugt, dass keine entsprechende Einweisung durch die Beklagte oder einen Dritten erfolgt war. Den Ausführungen des Klägers im Rahmen seiner Parteivernehmung werde Glauben geschenkt. Er habe stets widerspruchsfrei vorgetragen. Den Ausführungen der Beklagten und des Zeugen habe nicht gefolgt werden können. Denn der Vortrag habe sich im Laufe des Prozesses immer wieder angepasst. Unter anderem habe der Ehemann der Beklagten als Zeuge erst nach Kenntnis des Gutachtens, demzufolge das Fahrzeug rückwärtig vor den nicht ummontierbaren Mulden eingeparkt werden müsse, erklärt, genau darauf hingewiesen zu haben.

Daher sei das AG davon überzeugt, dass keine pflichtgemäße Einweisung in die Nutzung des Stellplatzes erfolgt sei. Dies stelle eine schuldhafte Pflichtverletzung des Mietvertrages dar. Die Beklagte sei somit zum Ersatz der hieraus entstandenen Schäden verpflichtet. Neben den Schäden am Fahrzeug in Höhe von 2.002,90 Euro seien auch die Gutachterkosten in Höhe von 505 Euro ersatzfähig, da diese notwendig gewesen seien.

Amtsgericht München, Urteil vom 17.07.2019, 425 C 12888/17, rechtskräftig

Abfallcontainer werten gehobene Eigentumswohnung nicht ab

Abfallcontainer, die in der Nähe einer gerade gekauften Wohnung in gehobener Lage errichtet werden, bedingen keine Entwertung der Immobilie. Dies hat das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf entschieden. Damit war die Schadenersatzklage eines Ehepaares gegen den Verkäufer ihrer Eigentumswohnung auch in zweiter Instanz erfolglos.

Die Eheleute hatten 2015 eine rund 140 Quadratmeter große Vierzimmerwohnung im zweiten Obergeschoss im Jahr 2015 von einem Bauträger in Düsseldorf für rund 550.000 Euro gekauft. Die Wohnung liegt in einem größeren Neubaugebiet, in dem insgesamt rund 1.800 Wohnungen entstehen sollen. Auf der anderen Straßenseite gegenüber der Wohnung errichtete die Stadt Düsseldorf eine Containeranlage für Altglas und Altpapier. Dass dies geschehen würde, wussten die Eheleute bei Kaufabschluss nicht. Sie fühlen sich deshalb vom Bauträger arglistig getäuscht. Ihre Wohnung sei wegen der optischen Beeinträchtigungen und Lärm- und Geruchsbelästigungen, die von der Containeranlage ausgingen, rund 30.000 Euro weniger wert. Ihre auf Zahlung eines Teilbetrags in Höhe von 10.000 Euro gerichtete Klage blieb in erster und zweiter Instanz ohne Erfolg. Die ökologisch sinnvolle Abfallentsorgung gehöre zum urbanen Leben, für das die Eheleute sich mit der Standortwahl ihrer Eigentumswohnung entschieden hätten, argumentiert das OLG. Die damit einhergehenden Beeinträchtigungen seien unvermeidbar und hinzunehmen. Aus der Höhe des von den Eheleuten gezahlten Kaufpreises ergebe sich kein anderer Maßstab: Auch in Wohnvierteln mit gehobenen Quadratmeterpreisen müsse die Abfallentsorgung sichergestellt sein. Die Revision zum Bundesgerichtshof hat das OLG nicht zugelassen.

Oberlandesgericht Düsseldorf, Urteil vom 21.01.2020, I-21 U 46/19

Angestellte

Gewährung von Zusatzleistungen und Zulässigkeit von Gehaltsumwandlungen: Zur Anwendung aktuellen BFH-Urteils

Das Bundesfinanzministerium (BMF) beschäftigt sich in einem aktuellen Schreiben mit der Anwendung eines Urteils des Bundesfinanzhofes (BFH) zur Gewährung von Zusatzleistungen und Zulässigkeit von Gehaltsumwandlungen.

Mit Urteilen vom 01.08.2019 (VI R 32/18, VI R 21/17 (NV) und VI R 40/17 (NV)) hat der BFH seine Rechtsprechung zu der in verschiedenen Steuerbefreiungs- und Pauschalbesteuerungsnormen oder anderen steuerbegünstigenden Normen des Einkommensteuergesetzes (EStG) enthaltenen Tatbestandsvoraussetzung, wonach die jeweilige Steuervergünstigung davon abhängt dass eine bestimmte Arbeitgeberleistung "zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn" erbracht werden muss (so genannte Zusätzlichkeitsvoraussetzung), geändert.

Der BFH hat seine frühere Rechtsprechung aufgegeben, nach der nur freiwillige Arbeitgeberleistungen, also Leistungen, die der Arbeitgeber arbeitsrechtlich nicht schuldet, zusätzlich in diesem Sinne erbracht werden konnten (BFH-Urteile vom 19.09.2012 (VI R 54/11 und VI R 55/11, als Rechtsprechungsänderung zum BFH-Urteil vom 15.05.1998, VI R 127/97). Nunmehr verneint der BFH, dass bestimmte Steuervergünstigungen für Sachverhalte mit Gehaltsverzicht oder -umwandlung (je nach arbeitsvertraglicher Ausgestaltung) durch die Zusätzlichkeitsvoraussetzung ausgeschlossen werden. Voraussetzung sei nur, dass der verwendungsfreie Arbeitslohn zugunsten verwendungs- oder zweckgebundener Leistungen des Arbeitgebers arbeitsrechtlich wirksam herabgesetzt wird (Lohnformwechsel). Ansonsten liege eine begünstigungsschädliche Anrechnung oder Verrechnung vor (Urteil vom 01.08.2019, VI R 32/18).

Tarifgebundener verwendungsfreier Arbeitslohn kann somit nicht zugunsten bestimmter anderer steuerbegünstigter verwendungs- oder zweckgebundener Leistungen herabgesetzt oder zugunsten dieser umgewandelt werden, da der tarifliche Arbeitslohn nach Wegfall der steuerbegünstigten Leistungen wiederauflebt.

Die neue BFH-Rechtsprechung betrifft zum Beispiel die Vorschriften § 3 Nr. 15, 33, 34, 34a, 37, 46, 37b Absatz 2 EStG, 40 Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 und 6, 100 Absatz 3 Nr. 2 EStG sowie die mit dem "Gesetz zur weiteren Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften" eingeführten Regelungen zu den Zuschüssen zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte et cetera (§ 40 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1b EStG), zur Übereignung betrieblicher Fahrräder (§ 40 Absatz 2 Satz 1 Nr. 7 EStG) und zur Anwendung der 44-Euro-Freigrenze bei Gutscheinen und Geldkarten (§ 8 Absatz 2 Satz 11 EStG).

Der Gesetzgeber hat regelmäßig auf die Formulierung "zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn" zurückgegriffen, wenn Sachverhalte mit Gehaltsverzicht oder -umwandlung explizit von der Steuerbegünstigung ausgeschlossen werden sollten; so zuletzt noch in der Einzelbegründung zu § 8 Absatz 2 Satz 11 zweiter Halbsatz EStG, wo es beispielsweise heißt: "Die Ergänzung des § 8 Absatz 2 Satz 11 EStG soll sicherstellen, dass Gutscheine und Geldkarten nur dann unter die 44-Euro-Freigrenze fallen, wenn sie vom Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Der steuerliche Vorteil soll damit insbesondere im Rahmen von Gehaltsumwandlungen ausgeschlossen werden". Zu der Tatbestandsvoraussetzung "zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn" gilt daher laut BMF im Vorgriff auf eine entsprechende Gesetzesänderung abweichend von der neuen BFH-Rechtsprechung und über den Einzelfall hinaus zur Gewährleistung der Kontinuität der Rechtsanwendung weiterhin Folgendes: Im Sinne des EStG werden Leistungen des Arbeitgebers oder auf seine Veranlassung eines Dritten (Sachbezüge oder Zuschüsse) für eine Beschäftigung nur dann "zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn" erbracht, wenn 1. die Leistung nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet, 2. der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt, 3. die verwendungs- oder zweckgebundene Leistung nicht anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt und 4. bei Wegfall der Leistung der Arbeitslohn nicht erhöht wird. Dies gilt im Hinblick auf den Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung unabhängig davon, ob der Arbeitslohn tarifgebunden ist.

Laut BMF sind somit im gesamten Lohn- und Einkommensteuerrecht nur echte Zusatzleistungen des Arbeitgebers steuerbegünstigt.

Das Schreiben ersetzt das BMF-Schreiben vom 22.05.2013 zur Anwendung der BFH-Urteile vom 19.09.2012 (VI R 54/11 und VI R 55/11). Es ist in allen offenen Fällen anzuwenden.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 05.02.2020, IV C 5 -S 2334/19/10017 :002

Nur wenn der Chef Mitarbeiter absichtlich verletzt, muss er dafür haften

Rutscht eine Arbeitnehmerin (hier eine Pflegekraft eines Seniorenheimes) auf einer eisglatten Stelle auf dem Weg zwischen Parkplatz und Heim aus, und bricht sie sich einen Knöchel, so haftet nicht der Arbeitgeber (hier der Betreiber des Heimes) für die Folgen.

Das Bundesarbeitsgericht hat entschieden, dass es sich um einen Arbeitsunfall gehandelt hatte, den die gesetzliche Unfallversicherung entschädigt. Die Frau konnte weder Schadenersatz noch Schmerzensgeld gegen den Pflegeheimbetreiber durchsetzen.

Weil zugunsten des Arbeitgebers das so genannte Haftungsprivileg gelte, habe er nur für Folgen einzustehen, wenn er einen Unfall und die Verletzungen absichtlich herbeigeführt hätte.

BAG, 8 AZR 35/19 vom 28.11.2019

Fehlerhafte Auskünfte: Arbeitgeber schadenersatzpflichtig

Der Arbeitgeber hat zwar keine allgemeine Pflicht, die Vermögensinteressen des Arbeitnehmers wahrzunehmen. Erteilt er jedoch Auskünfte, ohne hierzu verpflichtet zu sein, müssen diese richtig, eindeutig und vollständig sein. Andernfalls hafte der Arbeitgeber für Schäden, die der Arbeitnehmer aufgrund der fehlerhaften Auskunft erleidet, so das Bundesarbeitsgericht (BAG).

Der 2014 in den Ruhestand getretene Kläger war bei der Beklagten beschäftigt. Vor dem Hintergrund des Beginn 2003 in Kraft getretenen Tarifvertrags zur Entgeltumwandlung für Arbeitnehmer/-innen im kommunalen öffentlichen Dienst schloss die Beklagte mit einer Pensionskasse einen Rahmenvertrag zur betrieblichen Altersversorgung.

Im April 2003 nahm der Kläger an einer Betriebsversammlung teil, auf der ein Fachberater der örtlichen Sparkasse die Arbeitnehmer der Beklagten über Chancen und Möglichkeiten der Entgeltumwandlung als Vorsorge über die Pensionskasse informierte. Der Kläger schloss im September 2003 eine Entgeltumwandlungsvereinbarung mit Kapitalwahlrecht ab. Anfang 2015 ließ er sich seine Pensionskassenrente als Einmalkapitalbetrag auszahlen. Für diesen muss er aufgrund einer Gesetzesänderung im Jahr 2003 Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung entrichten.

Mit seiner Klage begehrt der Kläger im Wege des Schadenersatzes die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge von der Beklagten. Er meint, die Beklagte habe ihn vor Abschluss der Entgeltumwandlungsvereinbarung über das laufende Gesetzgebungsverfahren zur Einführung einer Beitragspflicht auch für Einmalkapitalleistungen informieren müssen. In diesem Fall hätte er eine andere Form der Altersvorsorge gewählt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat ihr stattgegeben. Die Revision der Beklagten hatte vor dem BAG Erfolg. Es könne offenbleiben, ob den Arbeitgeber nach – überobligatorisch – erteilten richtigen Informationen über betriebliche Altersversorgung im Wege der Entgeltumwandlung überhaupt weitere Hinweispflichten auf bis zum Abschluss einer Entgeltumwandlungsvereinbarung erfolgende Gesetzesänderungen oder entsprechende Gesetzesvorhaben, die zulasten der Arbeitnehmer gehen, treffen, so das BAG. Jedenfalls setzte eine solche Verpflichtung voraus, dass der Arbeitnehmer konkret über diejenigen Sachverhalte informiert worden sei, die durch die (geplante) Gesetzesänderung zu seinen Lasten geändert wurden. Dies habe im vorliegenden Verfahren nicht zugetroffen. Auf der Betriebsversammlung sei über Beitragspflichten zur Sozialversicherung nicht unterrichtet worden. Daher habe auch dahingestellt bleiben können, ob der Beklagten das Verhalten des Fachberaters der Sparkasse zuzurechnen sei.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 18.02.2020, 3 AZR 206/18

Arbeit, Ausbildung & Soziales

Ehemaliger Sanitätsoffizier muss nach Kriegsdienstverweigerung Ausbildungskosten von rund 57.000 Euro an Bundeswehr zurückzahlen

Die Bundesrepublik Deutschland hat einen ehemaligen Zeitsoldaten, der während seiner Dienstzeit ein Medizinstudium absolviert hat und infolge Kriegsdienstverweigerung vorzeitig aus der Bundeswehr entlassen worden ist, zu Recht dazu verpflichtet, das ihm gewährte Ausbildungsgeld sowie Kosten der Fachausbildung in Höhe von insgesamt etwa 57.000 Euro zu erstatten. Das hat das Verwaltungsgericht (VG) Düsseldorf entschieden und die Klage des ehemaligen Soldaten im Wesentlichen abgewiesen. Es hat ihr nur insoweit stattgegeben, als dem Kläger eine Stundung oder Ratenzahlung verweigert worden war.
Die Bundeswehr sei im Fall eines anerkannten Kriegsdienstverweigerers berechtigt, durch Rückforderungsbescheid den Vorteil abzuschöpfen, den der Kläger dadurch erlangt habe, dass er während seines Studiums nicht selbst für seinen Lebensunterhalt habe aufkommen müssen, so das VG. Die Bundesrepublik hatte ihm nämlich für die Dauer seiner Beurlaubung zum Studium an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ein so genanntes Ausbildungsgeld gewährt.
Es sei rechtlich nicht zu beanstanden, dass die Beklagte zur Ermittlung der vom Kläger ersparten Aufwendungen für Lebensunterhalt, Studiengebühren und Lernmittel typisierend und pauschalierend auf die Sozialerhebungen des Deutschen Studentenwerks zum durchschnittlichen Bedarf studentischer Lebenshaltung zurückgegriffen habe. Indem die Bundeswehrverwaltung darauf verzichtet habe, das Ausbildungsgeld in voller Höhe zurückzufordern, und den Erstattungsbetrag auf die ersparten Aufwendungen begrenzt habe, habe sie zugleich berücksichtigt, dass die Erstattung den Betroffenen nicht von der Kriegsdienstverweigerung abschrecken dürfe, was eine besondere Härte darstellen würde.
Die Beklagte habe vom Kläger darüber hinaus auch zu Recht die Kosten der von ihm bei der Bundeswehr absolvierten Fachausbildungen, insbesondere der klinischen Weiterbildung zum Facharzt für Anästhesie, zurückgefordert, soweit er diese bis zu seinem vorzeitigen Ausscheiden aus der Bundeswehr noch nicht "abgedient" habe.
Ermessensfehlerhaft und daher rechtswidrig ist der Rückforderungsbescheid laut VG lediglich insoweit, als die Bundeswehrverwaltung eine Stundung oder Ratenzahlung des Erstattungsbetrages mit unzureichender Begründung abgelehnt hat.
Gegen das Urteil ist Antrag auf Zulassung der Berufung beim Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen möglich.

Verwaltungsgericht Düsseldorf, PM vom 14.01.2020 zu 10 K 15016/16

Nur weibliche Sportlehrerin gesucht: Entschädigungsanspruch wegen Benachteiligung wegen des Geschlechts gegeben

Eine unmittelbare Benachteiligung wegen des Geschlechts kann nach § 8 Absatz 1 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) in unionsrechtskonformer Auslegung nur zulässig sein, wenn es um den Zugang zur Beschäftigung einschließlich der zu diesem Zweck erfolgenden Berufsbildung geht und ein geschlechtsbezogenes Merkmal aufgrund der Art einer bestimmten beruflichen Tätigkeit oder der Bedingungen ihrer Ausübung eine wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung darstellt, sofern es sich um einen rechtmäßigen Zweck und eine angemessene Anforderung handelt. Dies hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschieden und den Entschädigungsanspruch eines Mannes, der sich auf eine Stelle als "Fachlehrerin Sport (w)" beworben hatte und abgewiesen worden war, dem Grunde nach bejaht.
Der Kläger hatte sich im Juni 2017 ohne Erfolg bei dem Beklagten, einer genehmigten Privatschule in Bayern, auf die für eine "Fachlehrerin Sport (w)" ausgeschriebene Stelle beworben. Mit seiner Klage verlangt er vom Beklagten eine Entschädigung nach § 15 Absatz 2 AGG mit der Begründung, der Beklagte habe ihn entgegen den Vorgaben des AGG wegen seines Geschlechts benachteiligt.
Der Beklagte meint, die Nichtberücksichtigung des Klägers im Stellenbesetzungsverfahren sei nach § 8 Absatz 1 AGG zulässig gewesen. Das Schamgefühl von Schülerinnen könnte beeinträchtigt werden, wenn es bei Hilfestellungen im nach Geschlechtern getrennt durchgeführten Sportunterricht zu Berührungen der Schülerinnen durch männliche Sportlehrkräfte komme beziehungsweise diese die Umkleideräume betreten müssten, um dort für Ordnung zu sorgen.
Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers hatte vor dem BAG Erfolg. Der Kläger habe dem Grunde nach einen Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung nach § 15 Absatz 2 AGG, so das BAG. Entgegen der Annahme des Landesarbeitsgerichts (LAG) habe der Beklagte nicht den Vorgaben des AGG und des Unionsrechts entsprechend dargetan, dass für die streitgegenständliche Stelle ein geschlechtsbezogenes Merkmal eine wesentliche und entscheidende sowie angemessene berufliche Anforderung im Sinne des § 8 Absatz 1 AGG ist.
Über die Höhe der Entschädigung konnte das BAG aufgrund der bislang vom LAG getroffenen Feststellungen nicht selbst entscheiden. Dies führte laut BAG zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das LAG zur neuen Verhandlung und Entscheidung.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 19.12.2019, 8 AZR 2/19

Unentschuldigte Fehlzeiten: Berufsschüler muss Schule verlassen

Die Entscheidung des Schulleiters einer Berufsbildenden Schule, das Schulverhältnis mit einem Schüler, der mindestens zehn Tage unentschuldigt gefehlt hat, zu beenden, ist nicht zu beanstanden. Dies hat das Verwaltungsgericht (VG) Koblenz entschieden.
Der 1999 geborene Kläger besuchte seit dem Schuljahr 2018/2019 eine Berufsbildende Schule der höheren Berufsfachschule Handel und E-Commerce. Mit Schreiben vom 08.11.2018 wurde er zum ersten Mal wegen seiner Fehlzeiten mit dem Hinweis ermahnt, er habe seit Beginn des Schuljahres bereits an 18 Tagen gefehlt, davon an vier Tagen unentschuldigt. Ab sofort sei er verpflichtet, für jegliche Schulversäumnisse spätestens am dritten Werktag eine ärztlich Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen, andernfalls würden die Zeiten als unentschuldigt gelten und das Schulverhältnis könne beendet werden. Nach einer abermaligen Mahnung wegen erneuter Fehlzeiten beendete der Schulleiter mit Bescheid vom 04.06.2019 das Schulverhältnis des Klägers. Hiergegen erhob der Kläger Widerspruch, den die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz zurückwies.
Auch die nunmehr erhobene Klage hatte keinen Erfolg. Der Ausschulungsbescheid, so die Koblenzer Richter, sei rechtmäßig. Nach den gesetzlichen Vorschriften könne das Schulverhältnis eines nicht schulbesuchspflichtigen Schülers, der einen Vollzeitbildungsgang besuche, durch schriftlichen Bescheid des Schulleiters beendet werden, wenn der Schüler an mindestens zehn Unterrichtstagen im Schuljahr den gesamten Unterricht oder einzelne Unterrichtsstunden, jedoch mindestens 20 Unterrichtsstunden, ohne ausreichende Entschuldigung versäumt habe. Diese Voraussetzungen lägen angesichts der Fehlzeiten des Klägers vor.
Überdies sei der Kläger auch entsprechend den gesetzlichen Vorschriften gemahnt und ihm sei die Beendigung des Schulverhältnisses angedroht worden. Schließlich verstoße die Beendigung des Schulverhältnisses nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Zum einen sei es zum maßgeblichen Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheides nicht offensichtlich gewesen, dass der Kläger seinen Abschluss in Kürze erreichen werde. Die Abschlussprüfung sei für Mai 2020 vorgesehen und habe nicht unmittelbar bevorgestanden. Zudem sei es zu diesem Zeitpunkt offen gewesen, ob der Kläger überhaupt zur Prüfung habe zugelassen werden können. Nach dem glaubhaften Vorbringen des Schulleiters sei es für den Kläger nur sehr schwer realisierbar gewesen, vor der Zulassung zur Abschlussprüfung entweder das erforderliche Praktikum durchzuführen oder stattdessen eine Hausarbeit zu erstellen. Nach alledem habe es der Schule nicht zugemutet werden können, das Fehlverhalten des Klägers weiter zu dulden.
Gegen diese Entscheidung können die Beteiligten die Zulassung der Berufung durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz beantragen.

Verwaltungsgericht Koblenz, Urteil vom 19.12.2019, 4 K 989/19.KO

Bauen & Wohnen

Mobilheim kann "Gebäude" auf fremden Grund und Boden sein

Ein auf einer Mietparzelle auf einem Campingplatz stehendes Mobilheim kann bei einer festen Verankerung auf dem Grundstück und einer beabsichtigten Dauernutzung zu Ferienzwecken steuerlich als Gebäude zu qualifizieren sein (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nr. 2 Grunderwerbsteuergesetz – GrEStG). Dies gilt nach einem Urteil des Finanzgerichts (FG) Schleswig-Holstein auch dann, wenn das Mobilheim nach wie vor auf einem Fahrgestell ohne Straßenzulassung steht, die Nutzungsfunktion des Fahrgestells wegen der Verankerung des Mobilheim auf dem Grundstück jedoch faktisch aufgehoben ist.
Der steuerliche Gebäudegriff sei gesetzlich nicht definiert. Einigkeit bestehe jedoch darüber, dass er nicht mit dem zivilrechtlichen Gebäudebegriff gleichzusetzen sei. Demgemäß müsse ein Gebäude nicht zwangsläufig wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks im Sinne des § 94 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sein. Auch Scheinbestandteile im Sinne des § 95 BGB, wie zum Beispiel ein nur für eine vorübergehende Zeit auf einem Pachtgrundstück aufgestelltes Ferienhaus, könnten als Gebäude im steuerlichen Sinne zu qualifizieren sein (vgl. zum Beispiel BFH, Beschluss vom 09.09.2010, II B 53/10). Unabdingbare Voraussetzung sei jedoch eine "feste Verbindung" mit dem Grundstück, die sich im Einzelfall aber auch bereits aus der Eigenschwere des Objekts ergeben könne.
Im Streitfall stellte die Klägerseite die feste Verbindung unter Hinweis auf das Fahrgestell des Mobilheims in Abrede und verwies ergänzend auf die "vergleichbare Situation" bei zur Dauernutzung aufgestellten Wohnwagen.
Das FG bejahte eine feste Verbindung sowohl aufgrund der Eigenschwere des Mobilheims als auch aufgrund der Art und Weise seiner Verankerung mit dem Boden. Ein Standortwechsel sei zu keiner Zeit erfolgt und von den Klägern auch nicht geplant gewesen. Die bisher zu Mobilheimen ergangenen Entscheidungen hätten Ferienhäuser ohne Fahrgestell betroffen, sodass sie nicht ohne weiteres mit dem Streitfall vergleichbar seien.
Die gegenläufige Einschätzung der Finanzverwaltung, wonach Mobilheime unabhängig von ihrer baulichen Gestaltung und der konkreten Aufstellsituation stets als Gebäude zu qualifizieren sind (zum Beispiel Bayerisches Landesamt für Steuern, 15.11.2013, S 3230, FMNR661130013, Seite 8) erscheint dem FG zu weitgehend. Eine schematische, allein aus dem Begriff des Mobilheims abgeleitete Betrachtung sei nicht zielführend.

Finanzgericht Schleswig-Holstein, Urteil vom 12.08.2019, 3 K 55/18, rechtskräftig

Instandsetzung einer Wohnung nach Brand: Mieter können Mehrkosten anderweitiger Unterbringung nicht von Vermieter ersetzt verlangen

Ein Ehepaar bleibt nach einem Brand in der von ihnen angemieteten Wohnung auf den (Mehr-)Kosten sitzen, die ihm für eine anderweitige Unterbringung während der 18-monatigen Instandsetzungsarbeiten entstanden sind. Das Amtsgericht (AG) München hat die gegen den ehemaligen Vermieter gerichtete Klage auf Zahlung von rund 19.000 Euro abgewiesen.
Die Kläger hatten ab 01.02.2013 eine Sechs-Zimmerwohnung in einem Mietshaus in München gemietet, die sie zuletzt mit ihren zwei Kleinkindern bewohnten. Ende Dezember 2015 kam es wohl aufgrund einer aus einem übervollen Aschenbecher heruntergefallenen Zigarette in einer höhergelegenen Wohnung zu einem Feuer, bei dessen Bekämpfung mit Löschwasser auch die Wohnung der Kläger unbewohnbar und nahezu der gesamte Hausrat zerstört wurde. Die Mietzahlungen wurden vorläufig ausgesetzt, die hinterlegte Mietkaution von 6.900 Euro an die Kläger ausbezahlt. Die Kläger zogen für die ersten sechs Tage in ein gehobenes Hotel, dann für acht Tage angesichts der in Schleswig-Holstein lebenden Familie in ein Hotel an der Ostsee und für gut zwei Monate in ein möbliertes Loft-Appartement in München. Mitte Januar mieteten sie ab 15.03.2016 auf unbefristete Zeit eine Vier-Zimmer-Wohnung in München zu einer um 600 Euro höheren Kaltmiete. Ende April 2017 ließen die Beklagten mitteilen, dass ein Wiederbezug der Mietwohnung ab 01.08.2017 möglich sei. Die Kläger kündigten nun allerdings das Mietverhältnis außerordentlich am 06.06.2017, was die Beklagten akzeptierten.
Die Kläger tragen weiter vor, seit Ende Dezember 2015 für sich und ihre

Kinder 61.084,25 Euro für anderweitige Unterbringung gezahlt zu haben, von denen 42.063,43 Euro ersparte Mietzahlungen abzuziehen seien. Ihre Aufwendungen während der Wohnungsrenovierung seien angemessen und ihren Lebensumständen entsprechend gewesen. Insoweit stehe ihnen Aufwendungsersatz nach § 555a Absatz 3 S. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu. Nach dieser Vorschrift habe der Vermieter dem Mieter die diesem während einer Instandhaltungs- beziehungsweise -setzungungsmaßnahme entstandenen Aufwendungen in angemessenem Umfang zu ersetzen. Die Beklagten meinen, dass die von den Klägern geltend gemachten Aufwendungen nicht aufgrund der Instandsetzungsarbeiten entstanden seien, sondern aufgrund des vorherigen Brandes beziehungsweise dessen Löschung. Die geltend gemachten Hotelkosten seien auch zu hoch.
Das AG München gab den Beklagten Recht. Den Klägern stehe kein Anspruch auf Erstattung der geltend gemachten Unterkunftsaufwendungen zu. Denn die Beklagten hätten zutreffend vorgetragen, dass die von den Klägern getätigten Aufwendungen adäquat kausal auf den Wohnungsbrand zurückzuführen seien und nicht auf zeitlich danach vorgenommenen Erhaltungsmaßnahmen im Sinne des § 555 a Absatz 1 BGB. Ohne den Wohnungsbrand wären keine Erhaltungsmaßnahmen vorgenommen worden. Es fehle daher letztlich am Tatbestandsmerkmal "die der Mieter infolge einer Erhaltungsmaßnahme machen muss...".
Weitere Anspruchsgrundlagen gegen die Beklagten seien nicht ersichtlich. Zutreffend hätten die Beklagten vorgetragen, dass sie bei einem nach Vertragsschluss auftretenden Mangel gemäß § 536 a Absatz 1 BGB nur haften, wenn entweder der Mangel wegen eines Umstandes, den die Beklagten zu vertreten haben, entstanden ist, oder wenn sie mit der Beseitigung des Mangels in Verzug sind. Ein diesbezügliches Handeln der Beklagten sei von den Klägern nicht vorgetragen und auch sonst nicht ersichtlich.
Auf die Frage der Angemessenheit der Aufwendungen kam es laut AG München von daher nicht mehr an. Das Urteil ist nach Zurücknahme der Berufung rechtskräftig.

Amtsgericht München, Urteil vom 11.06.2019, 414 C 22911/18, rechtskräftig

Eigentumswohnung: In einem "Laden mit Lager" dürfen auch Familien wuseln

Auch wenn ein Bereich im Erdgeschoss eines Hauses in der Teilungserklärung als "Laden mit Lager" bezeichnet ist, darf dort ein Eltern-Kind-Zentrum betrieben werden.
Nachbarn, die in einer Eigentumswohnung direkt darüber wohnen und sich von dem Kinderlärm und dem Betrieb an sich (auch am Wochenende) gestört fühlten, können nicht durchsetzen, dass der Betreiber das Zentrum schließt. Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz sind Geräusche durch Kitas, Spielplätze oder vergleichbare Einrichtungen normalerweise keine "schädlichen Umwelteinwirkung". Nur, wenn die Teilungserklärung den Betrieb einer solchen Einrichtung ausgeschlossen hätte, wäre die nicht zuzulassen.

BGH, V ZR 203/18 vom 13.12.2019

Mietrecht: Der Ausgleich der Mietschulden rettet die Wohnung nicht immer

Allgemein gilt, dass ein Mieter, der mindestens zwei Monatsmieten in Rückstand ist und deswegen vom Vermieter die fristlose Kündigung des Mietvertrages erhält (was rechtlich zulässig ist), durch Ausgleich der Mietschulden den drohenden Verlust der Wohnung abwenden kann.
Aber: Der Bundesgerichtshof hat bereits 2005 entschieden, dass damit "nach Abwägung aller Umstände" zwar die fristlose, nicht aber eine hilfsweise ausgesprochene ordentliche Kündigung auch vom Tisch sein muss.
In einem aktuellen Fall ist das wieder in Erinnerung geraten. Das Landgericht Berlin segnete die ordentliche Kündigung ab, obwohl die Mieterin die Mietrückstände begleichen konnte. Damit sei die "erhebliche schuldhafte Pflichtverletzung" der Mieterin nicht vergessen. Hatte sie auch in den Jahren zuvor immer wieder mal Rückstände und hielt sie sich nicht an mit dem Vermieter vereinbarten Ratenzahlungen, so lässt das keine positive Zukunftsprognose zu.

LG Berlin, 65 S 223/18 vom 27.03.2019

Ehe, Familie & Erben

Italienisches Rechtsinstitut der Erbschaftsannahme führt nicht zu Entstehung der Erbschaftsteuer nach deutschem Recht erst mit der Annahme

Eine nach italienischem Recht notwendige Annahme einer Erbschaft stellt keine aufschiebende Bedingung für die nach deutschem Recht entstehende Steuer für auf den Erwerb von Todes wegen zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers dar. Dies hat das Hessische Finanzgericht entschieden.

Geklagt hatte eine Erbin, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Nachdem ihr Vater im Ausland verstorben war, wurde sie durch Annahme der Erbschaft Miterbin. Zum Todeszeitpunkt hatte sie einen deutschen Wohnsitz. Als sie – einige Monate später – die Annahme der Erbschaft erklärte, hatte sie ihren inländischen Wohnsitz aufgegeben und war ins Ausland verzogen.

Der Nachlass bestand im Wesentlichen aus Immobilien im Ausland sowie Guthaben und Wertpapieren bei ausländischen Banken. Die Klägerin teilte dies dem Finanzamt mit, meinte aber, das Erbe unterfalle nicht der deutschen Erbschaftsteuer, da das italienische Recht nicht vorsehe, dass eine Erbschaft automatisch dem gesetzlichen Erben zufalle, sondern eine ausdrückliche Annahme der Erbschaft notwendig sei.

Das Finanzamt besteuerte die Erbschaft mit dem Argument, dass die Klägerin unbeschränkt steuerpflichtig sei, weil sie zum Todestag einen Wohnsitz im Inland gehabt habe und damit der inländischen Steuerpflicht unterliege. Der Zeitpunkt der Annahme der Erbschaft nach italienischem Recht spiele daher keine Rolle.

Das FG Hessen gab der Klage teilweise statt. So müsse die von der Klägerin zu zahlende Erbschaftsteuer nach italienischem Recht auf die festzusetzende Steuer in Deutschland angerechnet werden. Im Übrigen aber sei die Festsetzung der Steuer rechtmäßig gewesen. Da die Klägerin zum Zeitpunkt der Steuerentstehung ihren Wohnsitz in Deutschland hatte, gelte das deutsche Erbschaftsteuerrecht.

Der Erbschaftsteuer unterliege der Erwerb durch Erbanfall als Erwerb von Todes wegen. Auch ein nach ausländischem Recht erfolgter vergleichbarer Erwerb von Todes wegen unterliege der deutschen Erbschaftsteuer, wenn der Erbe zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuer Inländer ist. Dies sei der Fall, wenn er einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.

Im vorliegend entschiedenen Fall habe die Klägerin zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers einen Wohnsitz im Inland gehabt. Es spiele keine Rolle, so das FG, dass sie nach dem italienischen Recht erst die Erbschaft annehmen musste, um Erbin zu werden. Der Zeitpunkt des Entstehens der Steuer werde dadurch nach deutschem Recht nicht hinausgeschoben.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Die Revision ist beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen II R 39/19 anhängig.

Finanzgericht Hessen, Urteil vom 22.08.2019, 10 K 1539/17, nicht rechtskräftig

Erbfallkostenpauschale ist auch ohne Tragung der Beerdigungskosten anzusetzen

Das Finanzgericht (FG) Münster hat entschieden, dass die Erbfallkostenpauschale in Höhe von 10.300 Euro auch einem Nacherben zu gewähren ist, der zwar nicht die Kosten der Beerdigung des Erblassers, aber andere (geringfügige) mit der Abwicklung des Erbfalls entstandene Aufwendungen getragen hat.

Die Klägerin ist Nacherbin ihrer am 24.01.2013 verstorbenen Tante. Vorerbe war deren Ehemann, der am 19.05.2013 verstarb. Im Rahmen der Erbschaftsteuerfestsetzung beantragte die Klägerin die Berücksichtigung des Pauschbetrags gemäß § 10 Absatz 5 Nr. 3 Satz 2 Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz in Höhe von 10.300 Euro (so genannte Erbfallkostenpauschale). Sie gab an, die Beerdigungskosten ihrer Tante sowie weitere Abwicklungskosten hinsichtlich des Nachlasses getragen zu haben. Hierzu reichte sie eine Rechnung des Amtsgerichts (AG) über 40 Euro für die Erteilung des Erbscheins und die Testamentseröffnung ein. Die Beerdigungskosten wies sie nicht nach.

Das Finanzamt berücksichtigte die Erbfallkostenpauschale nicht. Allenfalls könnten die nachgewiesenen 40 Euro berücksichtigt werden. Hieraus ergebe sich wegen der Abrundung des steuerpflichtigen Erwerbs auf volle 100 Euro keine steuerliche Auswirkung.

Die Klage hatte Erfolg. Von der Erbfallkostenpauschale seien neben den Beerdigungskosten auch die unmittelbar im Zusammenhang mit der Abwicklung und Regelung des Erwerbs entstandenen Kosten umfasst, so das FG. Voraussetzung sei lediglich, dass dem Erwerber derartige

Kosten entstanden sind und er lediglich die Höhe nicht nachgewiesen habe. Mit der Rechnung des AG habe die Klägerin allerdings entsprechende Kosten nachgewiesen. Dass es sich im Verhältnis zum Pauschbetrag lediglich um geringe Kosten handele, stehe dem Abzug nicht entgegen, denn dies sei von der gesetzlichen Regelung gewollt.

Der Gewährung des Pauschbetrages stehe auch nicht entgegen, dass die Klägerin lediglich Nacherbin sei. Bei der Vor- und Nacherbschaft handele es sich um zwei Erwerbsvorgänge, sodass die Erbfallkostenpauschale sowohl dem Vorerben als auch den Nacherben gewährt werden könne.

Das FG hat die Revision zugelassen.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 24.10.2019, 3 K 3549/17 Erb

Keine Erbschaftsteuerbefreiung für Familienheim bei dreijähriger Renovierungsphase

Der Erwerb eines Familienheims ist nicht steuerbefreit, wenn der Erbe das Objekt erst nach einer dreijährigen Renovierungsphase bezieht. Dies stellt das Finanzgericht (FG) Münster klar.

Der Kläger ist Alleinerbe seines Vaters, der eine Doppelhaushälfte bis zu seinem Tod im Jahr 2013 bewohnt hatte. Die angrenzende Doppelhaushälfte bewohnte der Kläger bereits mit seiner Familie. Nach dem Tod des Vaters verband der Kläger beide Doppelhaushälften und nahm in der Hälfte des Vaters umfangreiche Sanierungs- und Renovierungsarbeiten, teilweise in Eigenleistung, vor. Seit Abschluss dieser Arbeiten im Jahr 2016 nutzt er das gesamte Haus als einheitliche Wohnung.

Das beklagte Finanzamt versagte die Erbschaftsteuerbefreiung für ein Familienheim unter Hinweis auf die dem Kläger anzulastende Verzögerung. Demgegenüber führte der Kläger aus, dass er unmittelbar nach dem Tod seines Vaters mit der Renovierung begonnen habe. Die Maßnahmen hätten allerdings eine vorherige Trockenlegung des Hauses erfordert und sich aufgrund der angespannten Auftragslage der beauftragten Handwerker weiter verzögert.

Das FG hat die Klage abgewiesen, weil der Kläger die geerbte Doppelhaushälfte nicht unverzüglich zur Selbstnutzung bestimmt habe. Dies erfordere nicht nur die Absicht, das Haus zu eigenen Wohnzwecken zu nutzen, sondern auch die Umsetzung dieser Absicht in Form eines tatsächlichen Einzugs. Bei Renovierungsmaßnahmen handele es sich lediglich um Vorbereitungshandlungen, die bei Überschreitung eines angemessenen Zeitraums von sechs Monaten nur dann eine unverzügliche Selbstnutzung darstellten, wenn die Verzögerung nicht dem Erwerber anzulasten sei.

Im Streitfall sei dieser Sechsmonatszeitraum deutlich überschritten worden. Dem Kläger sei anzulasten, dass er keine schnelleren Möglichkeiten, das Haus trockenzulegen, erfragt und angewandt habe. Ferner sei das Haus nach dem vorgelegten Bildmaterial erst mehr als sechs Monate nach dem Tod des Vaters geräumt und entrümpelt worden. Der Kläger habe die angespannte Auftragslage der von ihm ins Auge gefassten Unternehmer hingenommen. Nach den vorgelegten Rechnungen hätten die maßgeblichen Umbauarbeiten erst Anfang 2016 und damit über zwei Jahre nach dem Tod des Vaters begonnen.

Das FG hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 24.10.2019, 3 K 3184/17 Erb

Staat & Verwaltung

Beschleunigte Verkehrsprojekte: Länder geben grünes Licht

Zwölf große Verkehrsinfrastrukturprojekte können künftig per Gesetz statt durch behördlichen Verwaltungsakt genehmigt werden. Dies sieht ein Bundestagsbeschluss vor, den der Bundesrat am 14.02.2020 gebilligt hat.

Schneller realisiert werden können damit sieben Schienenbau- und fünf Wasserstraßenbauprojekte, unter anderem der Ausbau der Bahnstrecken von Magdeburg nach Halle, Leipzig nach Chemnitz und Hannover nach Bielefeld sowie die Vertiefung des Nord-Ostsee-Kanals und Fahrrinnenanpassungen der Außenweser und des Mittelrheins. Der Bundestagsbeschluss enthält die Grundlage für spätere so genannte Maßnahmengesetze, die dann an die Stelle von behördlichen Planfeststellungsbeschlüssen treten können.

Im Klimaschutzprogramm 2030 sind umfangreiche Maßnahmen zur Verlagerung des Verkehrs auf umweltfreundliche Verkehrsträger vorgesehen, daher bedürfe es der beschleunigten Planung und Realisierung der zwölf Projekte, heißt es in der Gesetzesbegründung. Dies hat auch Auswirkungen auf den Rechtsschutz: erfolgt die Zulassung durch Gesetz statt durch behördlichen Planfeststellungsbeschluss, ist der verwaltungsgerichtliche Rechtsweg ausgeschlossen.

Das Gesetz wird nun über die Bundesregierung dem Bundespräsidenten zugeleitet. Anschließend kann es im Bundesgesetzblatt verkündet werden. Es soll am Tag darauf in Kraft treten.

Bundesrat, PM vom 14.02.2020

BFH stellt Revisionsverfahren ein: Keine EuGH-Entscheidung zu Beihilfecharakter der Steuerbegünstigung für Betriebe der öffentlichen Hand

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) wird vorerst nicht klären, ob die Steuerbegünstigung für dauerdefizitäre Tätigkeiten kommunaler Gesellschaften gegen die Beihilferegelung des Unionsrechts verstößt. Zwar hatte der Bundesfinanzhof (BFH) um Klärung dieser Frage gebeten, da dies für Städte und Gemeinden von großer Bedeutung sei, da sie im Bereich der Daseinsvorsorge häufig an Gesellschaften mit dauerdefizitären Tätigkeiten (zum Beispiel Schwimmbäder) beteiligt seien. Er hat nunmehr aber das dem Vorlagebeschluss zugrunde liegende Revisionsverfahren eingestellt, nachdem die Klägerin des Rechtsstreits die Revision zurückgenommen und das beklagte Finanzamt dem zugestimmt hatte.

Damit komme es (zunächst) nicht zur Klärung der Frage, ob die Steuerbegünstigung nach § 8 Absatz 7 Satz 1 Nr. 2 Körperschaftsteuergesetz eine selektive Beihilfe für bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige darstellt und damit als genehmigungspflichtige staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 108 Absatz 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) anzusehen ist. Der Vorlagebeschluss an den EuGH sei durch die Rücknahme gegenstandslos geworden, so der BFH. Davon unberührt bleibe allerdings das Recht der Europäischen Kommission, von sich aus die Vereinbarkeit der Steuerbegünstigung mit dem Binnenmarkt im Rahmen des hierfür in Artikel 108 AEUV vorgesehenen Verfahrens zu prüfen, merkt der BFH an.

Bundesfinanzhof, Beschluss vom 13.03.2019, I R 18/19

Fortschreibung des Luftreinhalteplans Stuttgart: Weiteres Zwangsgeld von 25.000 Euro gegen Baden-Württemberg festgesetzt

Das Verwaltungsgericht (VG) Stuttgart hat gegen das Land Baden-Württemberg ein weiteres Zwangsgeld in Höhe von 25.000 Euro festgesetzt. Hintergrund sei, dass das Land seiner im Urteil des VG Stuttgart vom 26.07.2017 auferlegten und im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 27.02.2018 konkretisierten Verpflichtung, im Luftreinhalteplan ein Verkehrsverbot für Diesel-5-Fahrzeuge im Stadtgebiet Stuttgart verbindlich vorzusehen, noch immer nicht vollständig nachgekommen ist.

Das VG führt in seinem Beschluss aus, die in der bevorstehenden 5. Fortschreibung des Luftreinhalteplans vorgesehenen Fahrverbote in einer "kleinen Umweltzone" genügten der Verpflichtung nicht. Ob mit anderen Maßnahmen eine Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte erreicht werden könne, sei für die Vollstreckung unbeachtlich. Wolle das Land geltend machen, es bedürfe keiner Fahrverbote in der gesamten Umweltzone mehr, so stehe ihm hierfür der Rechtsbehelf der Vollstreckungsabwehrklage zur Verfügung. Eine solche sei bisher jedoch nicht erhoben worden.

Nachdem die wiederholte Festsetzung von Zwangsgeldern in nach der Verwaltungsgerichtsordnung maximal zulässiger Höhe von 10.000 Euro keinen Erfolg gebracht hätte, seien nun die Vorschriften der Zivilprozessordnung heranzuziehen. Diese ließen insbesondere Zwangsgelder bis zu 25.000 Euro sowie Zwangshaft zu. Unter den zulässigen Maßnahmen sei diejenige auszuwählen, die den geringsten Eingriff darstelle und gleichwohl erfolgsversprechend sei. Mit der bevorstehenden 5. Fortschreibung des Luftreinhalteplans und der darin vorgesehenen "kleinen Umweltzone" werde das Land seiner Verpflichtung zwar nicht gerecht, zeige aber die grundsätzliche Bereitschaft zum Handeln. Daher erscheine es als ausreichend, ein höheres Zwangsgeld als bisher festzusetzen, welches an eine gemeinnützige Organisation zu zahlen sei und daher nicht in den Landeshaushalt zurückfließe.

Gegen den Beschluss des VG ist die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg gegeben.

Verwaltungsgericht Stuttgart, Beschluss vom 21.01.2020, 17 K 5255/19

AfD-Politiker hat keinen Anspruch auf melderechtliche Auskunftssperre

Einem Mitglied des Vorstandes des AfD-Landesverbandes in Nordrhein-Westfalen steht kein Anspruch auf Eintragung einer Auskunftssperre im Melderegister seines Wohnortes zu. Dies stellt das Verwaltungsgericht (VG) Gelsenkirchen klar.

Der Kläger ist stellvertretender Sprecher des Landesverbandes der AfD. Er befürchtet unter Berufung auf seine Parteizugehörigkeit und eine Reihe von Übergriffen mutmaßlicher Linksextremisten auf Vertreter seiner Partei ebenfalls Opfer von Bedrohungen und Übergriffen zu werden. Mit seiner Klage verlangt er von seiner Heimatstadt Fröndenberg die Eintragung einer Auskunftssperre in deren Melderegister. Folge der Eintragung einer solchen Auskunftssperre ist, dass die Meldebehörde eine Auskunft insbesondere über die Wohnanschrift des Betroffenen, die grundsätzlich von Jedermann voraussetzungslos eingeholt werden kann, nur nach dessen vorheriger Anhörung und nur dann erteilten darf, wenn eine Gefährdung des Betroffenen ausgeschlossen ist.

Das VG hat die Klage abgewiesen. Für die Eintragung einer Auskunftssperre nach bestehender Rechtslage gälten strenge Vorgaben, die im Fall des Klägers nicht erfüllt seien. Da dieser sich zur Begründung der vom Gesetz für eine Auskunftssperre geforderten Gefährdungslage ausschließlich auf seine Parteizugehörigkeit beziehungsweise seine Funktionärstätigkeit für die AfD berufe, könne nach aktueller Rechtsprechung Sperre nur verlangt werden, wenn Tatsachen festgestellt werden könnten, die die Gefahrenprognose rechtfertigten, dass jedes Parteimitglied beziehungsweise jeder Parteifunktionär in einer vergleichbaren Gefährdungslage ist. Dies habe das Gericht nicht feststellen können.

Zwar sei aktuell eine generelle gesellschaftliche Tendenz zur Verunglimpfung und Bedrohung politischer Verantwortungsträger auszumachen. Jedoch belege weder das vom Kläger vorgelegte Zahlenmaterial noch die durch das VG ergänzend eingeholten Zahlen unter anderem des Landeskriminalamtes, dass in Nordrhein-Westfalen jeder politische Funktionsträger egal welcher Parteizugehörigkeit ungeachtet seiner konkret-individuellen Umstände mit Übergriffen aus dem gegnerischen politischen Lager rechnen müsse. Konkrete individuelle Umstände aus seinem politischen Tätigkeits- oder Lebensumfeld, die für ihn eine hinreichende Gefahrenlage begründen würden, vermochte der Kläger im Übrigen nicht darzulegen.

Gegen das Urteil kann ein Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt werden, über den das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen entscheiden würde.

Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Urteil vom 16.01.2020,
17 K 2200/18

Bußgeld & Verkehr

UBER Apps in München verboten

Das Landgericht (LG) München I hat die Apps "UBER Black", "UBER X" und "UBER Van" wegen Verstoßes gegen das Personenbeförderungsgesetz in München verboten. Es gab damit einer Taxiunternehmerin aus München überwiegend Recht, nachdem der Bundesgerichtshof bereits 2018 die App "Uber Black" in der damaligen Version untersagt hatte (I ZR 3/16). Nach Auffassung des LG verstoßen die drei Apps der Beklagten auch zum Zeitpunkt des 02.12.2019 in ihrer dem Verfahren zugrunde liegenden Version weiter gegen das Personenbeförderungsgesetz (PBefG).

Gemäß § 49 Absatz 4 Satz 2 PBefG dürfen Mietwagen nur Beförderungsaufträge ausführen, die am Betriebssitz oder in der Wohnung des Unternehmers eingegangen sind. Den Eingang des Beförderungsauftrags hat der Mietwagenunternehmer buchmäßig zu erfassen; die Aufzeichnung ist ein Jahr aufzubewahren. Nach Ausführung des Beförderungsauftrags hat der Mietwagen unverzüglich zum Betriebssitz zurückzukehren, es sei denn, er hat vor der Fahrt von seinem Betriebssitz oder während der Fahrt fernmündlich einen neuen Beförderungsauftrag erhalten (§ 49 Absatz 4 Satz 3 PBefG).

Diverse Zeugen hatten in der mündlichen Verhandlung bestätigt, dass sich die Beklagte faktisch weiterhin nicht an diese Vorgaben hält, so das LG. Die Beklagte nehme vielmehr mit ihrem jetzigen Modell der Apps zumindest billigend in Kauf, dass ihre Fahrer die Entscheidungshoheit über den jeweiligen Auftrag behielten und gerade nicht der Mietwagenunternehmer. Dass die Fahrer der Beklagten potentielle Fahrgäste mittels der App bereits sehen könnten, bevor sich der Mietwagenunternehmer eingeschaltet habe, führe zudem dazu, dass die Fahrer sich – ohne die gesetzlich vorgeschriebene Rückkehrpflicht zu beachten – unmittelbar zu den Fahrgästen begeben würden. Beides stelle einen Verstoß dar.

Die Beklagte hatte sich unter anderem damit verteidigt, dass sie ihr Vorgehen mit den zuständigen Ordnungsbehörden abgesprochen habe. Dies reichte dem LG München I jedoch als Rechtfertigung nicht aus. Denn eine ausdrückliche Erlaubnis der zuständigen Behörden habe die Beklagte nicht vorlegen können. Lediglich wegen Unbestimmtheit hat das LG einen Teil der Klageanträge, der behauptete Verwechselungen mit Taxenverkehr betraf und sich gegen die drei UBER-Versionen richtete, abgewiesen.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Es ist für die Klägerin jedoch gegebenenfalls gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 100.000 Euro sofort vollstreckbar. Ob diese Sicherheit geleistet wird, entscheidet die Klageseite.

Landgericht München I, Urteil vom 10.02.2020, 4 HK O 14935/16, nicht rechtskräftig

Ruhender Verkehr darf nicht durch private Dienstleister überwacht werden

Das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main hat in einer Grundsatzentscheidung die Überwachung des ruhenden Verkehrs durch so genannte private Dienstleister für gesetzeswidrig erklärt. Die so ermittelten Beweise unterlägen einem absoluten Verwertungsverbot.

Der Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt am Main hatte als Ortspolizeibehörde wegen unerlaubten Parkens im eingeschränkten Halteverbot gegen den Betroffenen ein Verwarngeld von 15 Euro verhängt. Auf den Einspruch des Betroffenen hat das Amtsgericht Frankfurt am Main das Verwarngeld bestätigt. Die Feststellungen zu dem Parkverstoß beruhen auf der Angabe des in der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen H. Dieser war der Stadt Frankfurt durch "die Firma W. überlassen" und von der Stadt als "Stadtpolizist" bestellt worden. Die Tätigkeit übte der Zeuge in Uniform aus.

Gegen diese Verurteilung wendete sich der Betroffene vor dem OLG mit Erfolg. Das Verfahren sei einzustellen, da die zugrunde liegenden Beweise einem absoluten Beweisverwertungsverbot unterlägen, so das OLG. Der Einsatz "privater Dienstleister" zur Verkehrsüberwachung des ruhenden Verkehrs sei gesetzeswidrig. Das Recht, Ordnungswidrigkeiten zu ahnden, sei ausschließlich dem Staat – hier konkret der Polizei – zugewiesen. Dieses im Rechtsstaatsprinzip verwurzelte staatliche Gewaltmonopol beziehe sich auf die gesamte Verkehrsüberwachung, also sowohl den fließenden als auch den ruhenden Verkehr.

Mangels Ermächtigungsgrundlage dürften hoheitliche Aufgaben nicht durch private Dienstleister durchgeführt werden, erläutert das OLG. Die Überlassung privater Mitarbeiter nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) zur Durchführung hoheitlicher Aufgaben sei unzulässig. Die Bestellung privater Personen nach § 99 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) zu Hilfspolizeibeamten der Ortspolizeibehörden sei gesetzeswidrig.

Es gebe keine vom Parlament erlassene Ermächtigungsgrundlage, die die Stadt Frankfurt berechtigte, die Aufgabe der Überwachung des ruhenden Verkehrs auf "Dritte" zu übertragen. Ein über die Arbeitnehmerüberlassung entliehener Mitarbeiter werde nicht "Bediensteter" der Stadt Frankfurt und könne deshalb auch nicht durch einen hoheitlichen Bestellungsakt "Stadtpolizist" werden. Das AÜG diene dazu, den Missbrauch von Arbeitnehmerüberlassung im privatwirtschaftlichen Bereich einzudämmen. Ein Wirtschaftsunternehmen (und nicht der Staat) dürfe kurzfristige auftretende Tätigkeitsspitze durch die kurzfristige Hinzuziehung fremder Arbeitskräfte ausgleichen, wobei entscheidend sei, dass der entliehene Arbeitnehmer im verleihenden Unternehmen verbleibe.

Das Regierungspräsidium Darmstadt habe für die vorliegend vorgenommene Bestellung einer Privatperson zu einem "Stadtpolizisten" auch keine Zuständigkeit. Sie ergebe sich insbesondere nicht aus § 99 Absatz 3 Nr. 4 HSOG. § 99 HSOG erfülle vielmehr nicht die Voraussetzungen für eine Ermächtigungsnorm und könne als Landespolizeigesetz diese auch nicht erfüllen. § 99 HSOG regele lediglich die Frage einer möglichen landesspezifischen Umsetzung bei der Durchführung ("Wie"), wenn dies in einer Ermächtigungsgrundlage vorgesehen wäre ("Ob"). Für die Verkehrsüberwachung fehle jedoch diese Ermächtigungsgrundlage. Mit Hilfe des Polizeirechts der Länder könne eine verfassungsrechtlich verankerte und in Bundesgesetzen geregelte Kompetenz-, Regelungs- und Sanktionierungszuweisung nicht umgangen oder außer Kraft gesetzt werden.

§ 99 Absatz 3 HSOG sei nach Sinn und Zweck der Vorschrift und gemäß der gesetzgeberischen Konstruktion vor dem Hintergrund seines eng auszulegenden Ausnahmecharakters zu Artikel 33 Absatz 4 Grundgesetz so aufgebaut, dass die jeweilige Behörde für die ihr übertragenen (polizeilichen) Tätigkeiten jeweils eigene Bedienstete und Bedienstete der jeweils nachgeordneten Behörden als "Hilfspolizeibeamte" bestellen könne. Die Stadt Frankfurt könne daher nach § 99 Absatz 3 HSOG für die eigene "Stadtpolizei" "eigene Bedienstete" bestellen. Das habe sie indes nicht getan.

Stattdessen habe sie die "Verkehrsüberwachung den privaten Dienstleister im strafbewehrten Gewand einer Polizeiuniform durchführen" lassen. Es sei nach Außen der "täuschende(n) Schein der Rechtstaatlichkeit" aufgebaut worden, "um den Bürgern und den Gerichten gegenüber den Eindruck polizeilicher Handlungen zu vermitteln". Tatsächlich seien diese aber durch einen "privaten Dienstleister" durchgeführt worden, der im Ergebnis durch Verwarngelder finanziert werde, deren zugrunde liegende Verstöße er selbst erhebe.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Beschluss vom 03.01.2020, 2 Ss-Owi 963/18

Beratung – so individuell wie Sie.

Beratergruppe

Scharf·Hafner&Partner mbB
Steuerberater · Rechtsanwalt

Mozartstraße 44-46
D-72336 Balingen
Telefon +49 (0)7433 954-0
Telefax +49 (0)7433 954-270
info@scharf-hafner.de
www.scharf-hafner.de

Scharf&Baur
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Schmiechastraße 50
D-72458 Albstadt
Telefon +49 (0)7431 9092-0
Telefax +49 (0)7431 9092-40
info@scharf-baur.de
www.scharf-baur.de

Scharf&Partner
Wirtschafts- und Betriebsberatung GmbH

Mozartstraße 44-46
D-72336 Balingen
Telefon +49 (0)7433 954-250
Telefax +49 (0)7433 954-259
info@scharf-partner.de
www.scharf-partner.de

SHP Recht–Rager Unger Hauffe&Partner mbB
Rechtsanwälte · Steuerberater

Heiligkreuzstraße 13
72379 Hechingen
Telefon +49 (0)7471 97544-0
Telefax +49 (0)7471 97544-22
info@shp-recht-hechingen.de
www.shp-recht-hechingen.de

SHP Birkle
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Heiligkreuzstraße 13
72379 Hechingen
Telefon +49 (0)7471 98483-0
Telefax +49 (0)7471 91238
josef.birkle@steuerberater-birkle.de
www.steuerberater-birkle.de

QR-Code scannen und Informationen über die SHP-Beratergruppe erhalten!

Besuchen Sie uns auch auf Facebook oder Twitter